



Finanzgericht Hamburg Jahresbilanz 2018

Finanzgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Postanschrift:
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Telefon: 040/42843-7770

Telefax: 040/42798-2777

E-Mail: poststelle@fg.justiz.hamburg.de

Inhalt

Gerichtsleitung	4
Einleitung	5
Teil 1: Personalentwicklung	6
Teil 2: Geschäftsentwicklung	7
Teil 3: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)	18
Teil 4: Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit/Ausbildung	19
Teil 5: Entscheidungen des Finanzgerichts	21

Gerichtsleitung

Präsident	Christoph Schoenfeld
Vizepräsidentin	Corina Kögel
Präsidialrichter	Dr. Frank Schindler
Pressesprecherin	Corina Kögel
Geschäftsleiterin	Sabrina Schult
Stellv. Geschäftsleiter	Frank Spranger
Geschäftsstellenleiterin	Monika Franz

Einleitung

Das Finanzgericht Hamburg ist eines der fünf oberen Landesgerichte Hamburgs. Das Gericht verfügt über fünf Steuersenate und einen Zollsenat, der auf der Grundlage eines bereits in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts geschlossenen Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Nachbarländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein als **länderübergreifender Spruchkörper** errichtet ist (Staatsverträge vom 16.3./3.4.1952, 21.6.1954 und 9.6.1981, zuletzt geändert im Jahr 2014, HmbGVBl S. 194). Dieser gemeinsame Senat ist für alle Rechtsstreitigkeiten des **Zoll-, Verbrauchsteuer- und Marktordnungsrechts** zuständig, in denen die beteiligten Hauptzollämter ihren Sitz in einem der drei Länder haben. Für erstinstanzliche Verfahren zum Ausfuhrerstattungsrecht (als Teil des Europäischen Marktordnungsrechts) und über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg bundesweit die alleinige Zuständigkeit.

Die **fünf Steuersenate** des Finanzgerichts Hamburg sind für Klagen und Eilverfahren gegen die Hamburger Finanzämter zuständig. Drei der Senate entscheiden zudem über Verfahren gegen die Familienkassen in **Kindergeldsachen**. Der 6. Senat entscheidet neben seiner Finanzamtszuständigkeit auch über Klagen in **Steuerberatersachen**, die sich mit Fragen des Prüfungsrechts und der Berufszulassung für Steuerberater befassen und sich gegen die Steuerberaterkammer Hamburg richten.

Seit 2013 besteht die Möglichkeit, ein sog. **Güteverfahren**¹ durchzuführen. Hierfür stehen zwei Güterichter zu Verfügung.

Die vorliegende Jahresbilanz berichtet im ersten Teil über die Personalentwicklung im Jahr 2018. Der zweite Teil gibt Aufschluss über die Geschäftsentwicklung im Berichtszeitraum. Es folgt eine Übersicht über die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und im vierten Teil über Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit. Der fünfte Teil enthält eine Zusammenstellung von ausgewählten Entscheidungen des Gerichts, die im abgelaufenen Jahr zur Veröffentlichung frei gegeben wurden.

¹ Näheres zu dieser Verfahrensart auf Seite 14 und unter <http://justiz.hamburg.de/finanzgericht/4368114/gueteverhandlung/>

Teil 1 Personalentwicklung

In den fünf Steuersenaten und dem Zollsenat waren zum 31.12.2018 10 Richterinnen und 10 Richter mit einem Arbeitskraftanteil (Aka) von 18,15 tätig.

Im nichtrichterlichen Dienst waren zum 31.12.2018 23 Personen mit einem Aka von 19,53 % beschäftigt.

Die Ziele des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (vom 2.12.2014, HmbGVBl. 2014, 495) werden im richterlichen Bereich erreicht: der Anteil der weiblichen und männlichen Richter betrug jeweils 50 % und ist damit konstant geblieben. Der Anteil der weiblichen Mitarbeiter im nichtrichterlichen Dienst betrug 69,56 %.

Im richterlichen Bereich gab es 2018 verschiedene **personelle Veränderungen**:

Der Vorsitzende Richter am Finanzgericht **Christoph Hardt** trat zum 31.3.2018 in den Ruhestand. Er gehörte dem Gericht seit 1988 an und übernahm im Jahr 2004 den Vorsitz im 3. Senat, der u.a. für die Finanzämter Hamburg-Am Tierpark und Hamburg-Harburg sowie das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz und für die Kirchensteuer zuständig ist.

Seit dem 1.1.2018 ist neuer Vorsitzender des 6. Senats der Vorsitzende Richter **Dr. Frank Schindler**. In die Zuständigkeit dieses Senats fallen die Finanzämter Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst, Hamburg-Altona und die Finanzämter für Großunternehmen sowie für Prüfungsdienste und Strafsachen und ferner Kindergeldverfahren. Neben dieser Tätigkeit war er weiterhin als Güterichter und als Präsidialrichter tätig.

Die Vorsitzende Richterin **Elisabeth Kreth** übernahm am 1.4.2018 den Vorsitz im 3. Senat. Sie wurde am 20.6.2018 vom Richterwahlausschuss zur Präsidentin des Sozialgerichts gewählt und hat das Finanzgericht zum 1.7.2018 verlassen; seither ist diese Stelle unbesetzt. Elisabeth Kreth hat auch als Präsidentin des Sozialgerichts ihre Tätigkeit als Güterrichterin für das Finanzgericht fortgesetzt.

Im ersten Quartal 2018 nahmen zwei Richterinnen und ein Richter ihre Tätigkeit am Finanzgericht auf, und zwar im 1., 2. und 6. Senat. Im Juni und Juli 2018 folgten ihnen zwei weitere Kollegen, die dem Zollsenat und dem 5. Senat zugewiesen wurden.

Teil 2 Geschäftsentwicklung

Dieser Berichtsteil stellt die wesentlichen Geschäftszahlen dar, insbesondere Zahl der Eingänge, Verfahrensdauer, Art der Erledigung, Erfolgs- und Rechtsmittelquoten sowie den Umfang des Verfahrensbestandes zum Ende des Jahres 2018.

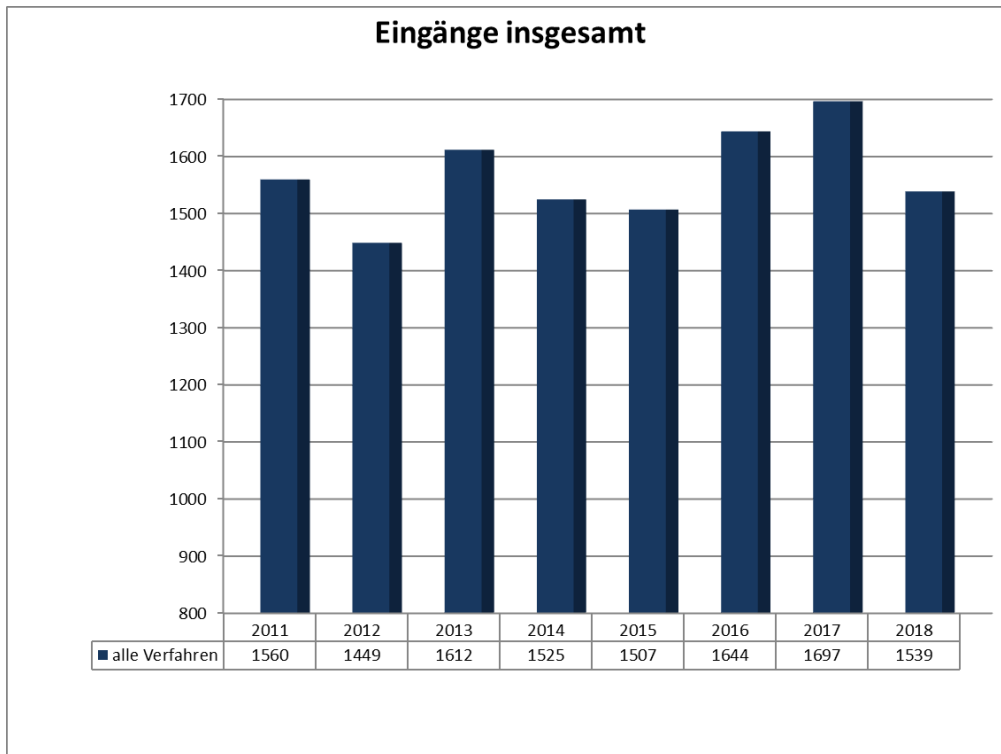
Auf einen Blick: Ergebnisse des Jahres 2018

Anhängige Verfahren 1.1.2018		
Klagen	1063	
Vorläufiger Rechtsschutz	72	
insgesamt		1135
Eingänge		
Klagen	1234	
Vorläufiger Rechtsschutz	222	
insgesamt		1456
Kostensachen	40	
Sonstige selbständige Verfahren	43	
Güteverfahren	5	
insgesamt	88²	
Erledigungen		
Klagen	1231	
Vorläufiger Rechtsschutz	232	
insgesamt		1463
Anhängige Verfahren 31.12.2018		1128

² Kostensachen, sonstige Verfahren und Güteverfahren bleiben bei dem Bestandsvergleich unberücksichtigt.

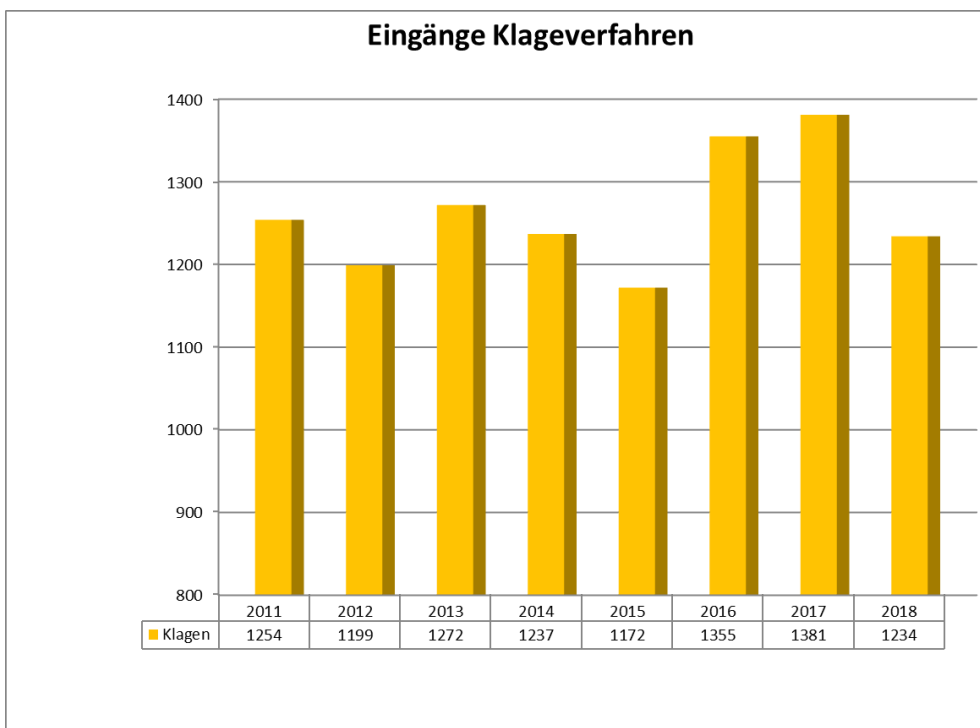
Eingangszahlen

Die Eingangszahlen 2018 waren gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig, und zwar sanken sie von 1.697 auf **1.539³ Verfahren** im Berichtsjahr. Damit bewegen sich die Eingänge gegen den Bundestrend sinkender Eingänge noch auf einem annähernd stabilen Niveau.



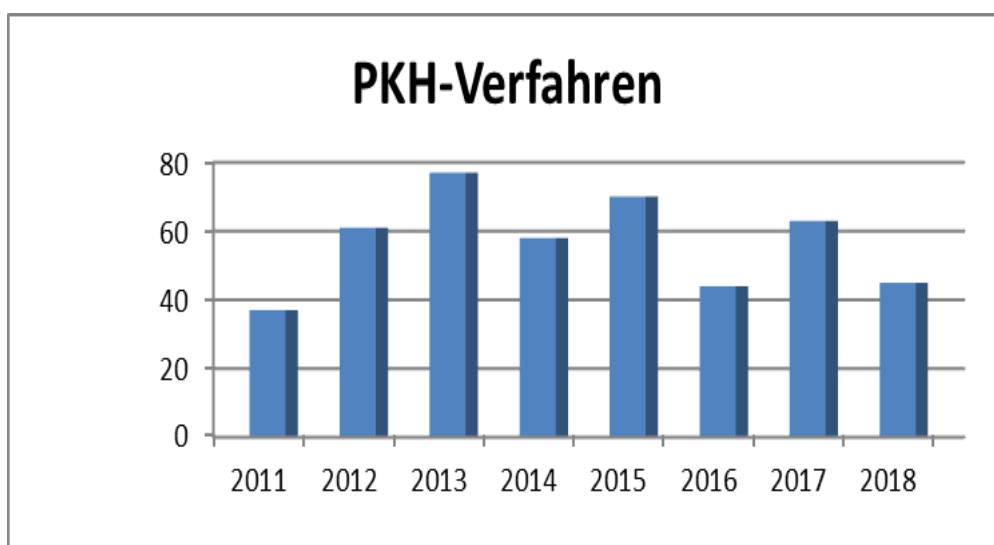
Bei den Gesamteingängen bilden die **Klagen** mit einem Anteil von 80% den Schwerpunkt. Diese Verfahrensart stellt damit die entscheidende Kennzahl für den Geschäftsanfall eines Finanzgerichts dar; sie erfordern auch eindeutig den höchsten Arbeitsaufwand pro Fall. Im Berichtsjahr gingen 1.234 Klagen ein, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 10,65 %.

³ ohne 10 Güteverfahren



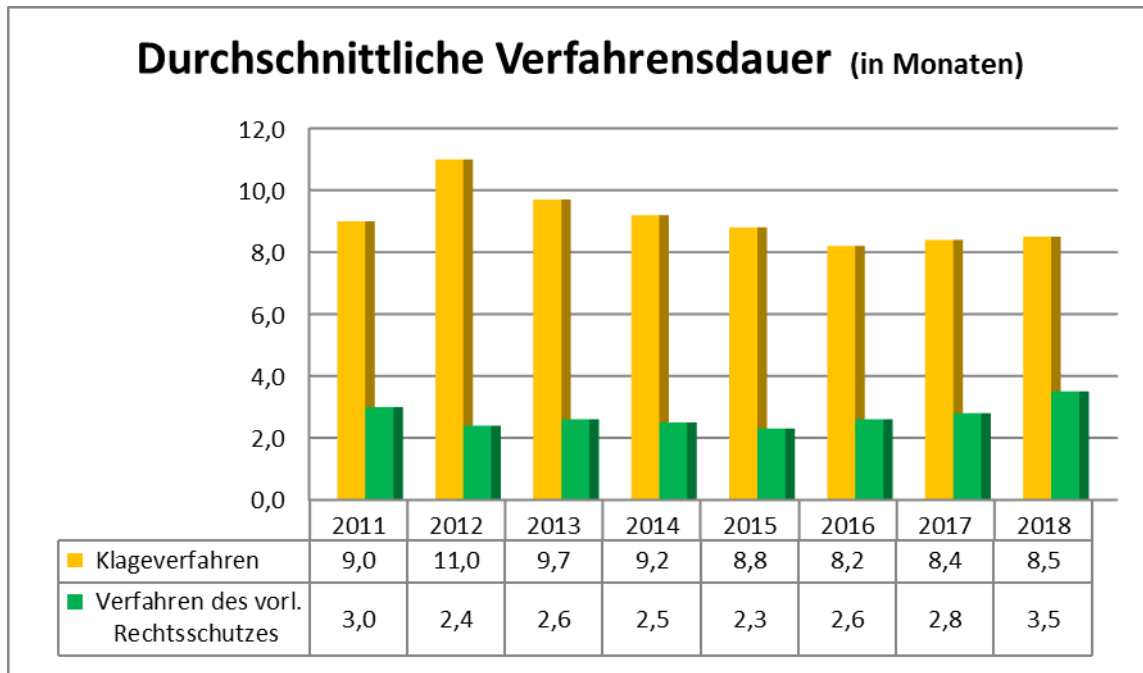
Die gesunkenen Eingänge betreffen sowohl Steuer- als auch Zollrechtsverfahren. Beim Kindergeldrecht ist dagegen ein Anstieg der Klagen von knapp 25 % zu verzeichnen.

Die Zahl der Verfahren, in denen die Rechtsschutzsuchenden einen Antrag auf Gewährung von **Prozesskostenhilfe (PKH)** gestellt haben, ist im Jahr 2018 ebenfalls rückläufig. PKH-Anträge in Klage- oder sonstigen Verfahren zählen für die Statistik allerdings nicht als gesonderte Eingänge.



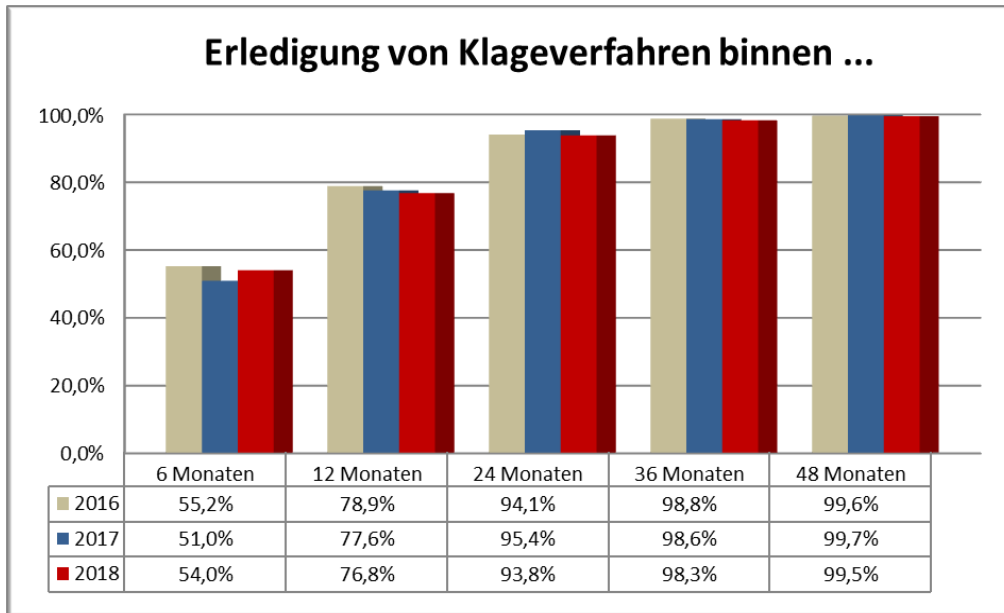
Verfahrensdauer

Unter den Geschäftszahlen ist die Verfahrensdauer von besonderer Bedeutung. Auch im Jahr 2018 konnte das Finanzgericht Hamburg in den meisten Verfahren **schnellen Rechtsschutz** gewähren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag für Klageverfahren bei 8,5 Monaten, für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei 3,5 Monaten.



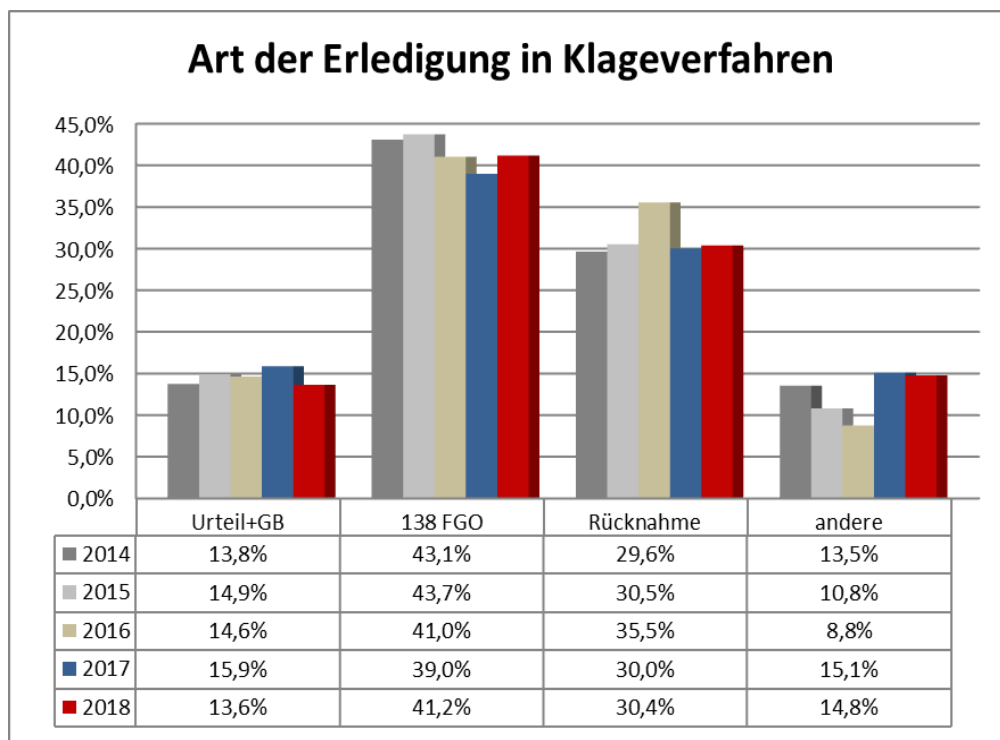
Die Übersicht belegt, dass es dem Finanzgericht Hamburg in den letzten Jahren gelungen ist, die Verfahrenslaufzeiten nachhaltig kurz zu halten. Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt des Jahres 2017 mit Verfahrenslaufzeiten von 13,6 Monaten für Klagen und 3,5 Monaten für vorläufigen Rechtsschutz nimmt das Finanzgericht Hamburg bei den Klagen weiterhin eine Spitzenstellung ein.

Diese Entwicklung ist u.a. auch darauf zurück zu führen, dass die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Hamburg intensiv von der Möglichkeit eines **Erörterungstermins** gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 FGO Gebrauch machen. Erörterungstermine werden häufig bereits kurz nach Eingang der Klageerwiderung anberaumt und dienen dem informellen Rechtsgespräch und der Aufklärung des Sachverhalts. In ihrem Verlauf kommt es in zahlreichen Fällen zu einer sog. **tatsächlichen Verständigung** zwischen den Beteiligten. Die Erörterungstermine leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur **Konfliktbeilegung** und zur Herstellung von **Rechtsfrieden**. Von den Beteiligten wird es generell als zielführend angesehen, wenn bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein Rechtsgespräch stattfindet, das entweder bereits zu einer Klärung des Rechtsstreits führt oder den Beteiligten jedenfalls wichtige Hinweise rechtlicher Art und zum weiteren Prozessverlauf gibt.

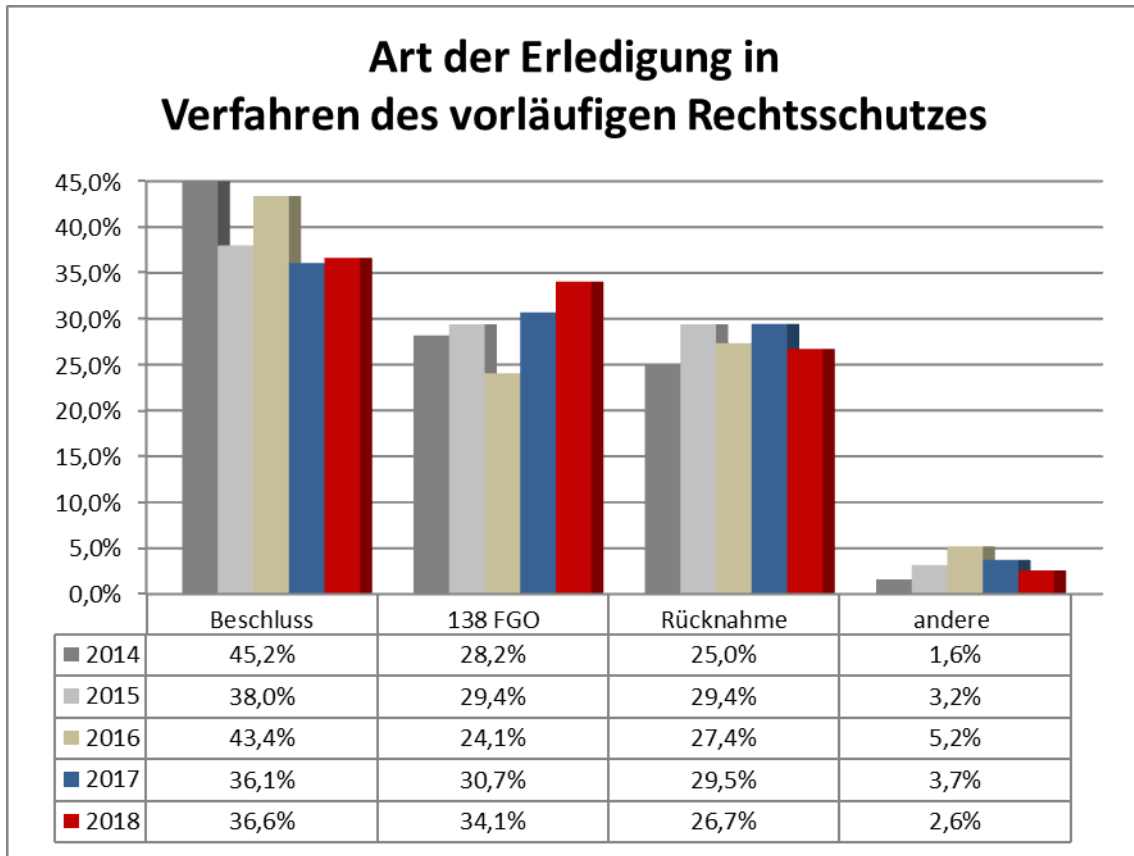


Art der Erledigung

Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen **1.231 Klageverfahren** konnten 507 Verfahren, also 41,2 %, einvernehmlich erledigt und sodann durch einen Kostenbeschluss (gemäß § 138 FGO) abgeschlossen werden. Damit bewegt sich der Anteil **einvernehmlicher Erledigungen** in den letzten Jahren stetig um 40 %.

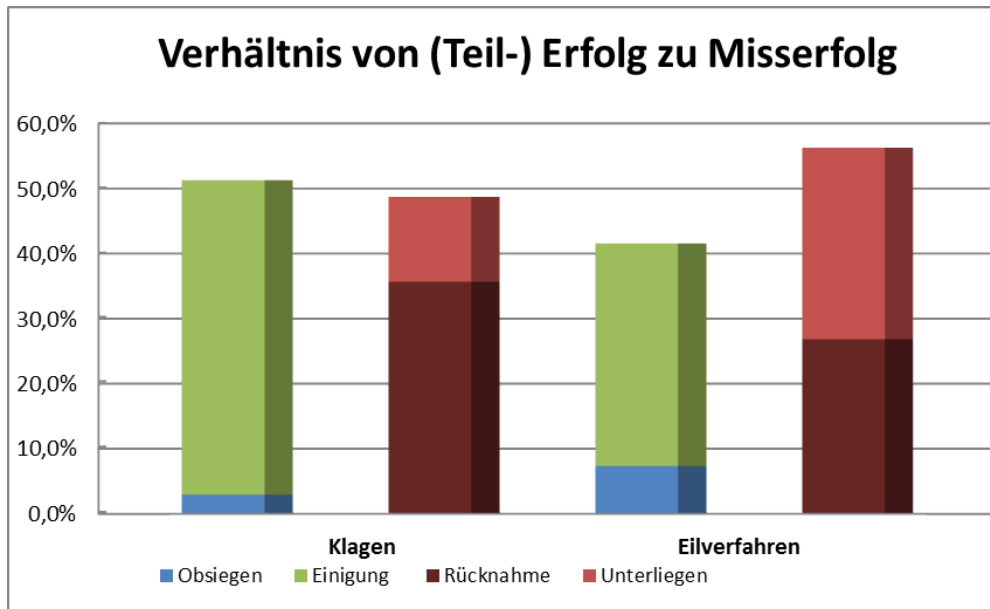


Im Bereich der **Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**, bei denen ein gerichtlicher Erörterungs- oder Verhandlungstermin zwar möglich ist, aber im Hinblick auf den Charakter als Eilverfahren eher selten durchgeführt wird, liegt der Anteil der einvernehmlich erledigten Verfahren erwartungsgemäß niedriger, erreicht aber mit 34,1 % gleichwohl einen beachtlichen Wert.



Erfolgsquote

Der statistische **Ausgang der Verfahren** ist von besonderem Interesse, auch um allgemein die Chancen eines Streitverfahrens einzuordnen.



Bei den im Berichtszeitraum durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid (GB) beendeten 168 **Klageverfahren** lag der Prozentsatz der ganz oder teilweise zugunsten der Kläger getroffenen Entscheidungen bei 18,5 % und damit etwas unter dem Vorjahreswert von 21 %. Als ganz oder jedenfalls teilweise erfolgreich können weiterhin auch die einvernehmlich beendeten Verfahren gewertet werden, denn die Erledigung der Hauptsache tritt regelmäßig nur ein, wenn der angefochtene Bescheid vollständig oder teilweise im Sinne der Kläger bzw. Antragsteller abgeändert wird. Nichtstreitige Verfahrenserledigungen bilden auch die Rücknahmen der Klagen, die im Berichtszeitraum rund 30 % der Fälle betrafen und damit gleichbleibend zum Vorjahr ausfielen. Der freiwillige Verzicht auf eine Fortführung des Verfahrens erfolgt in zahlreichen Fällen aufgrund von richterlichen Hinweisen oder aufgrund eines Erörterungstermins, in dem eine rechtliche Einschätzung der Rechtslage vermittelt wird.

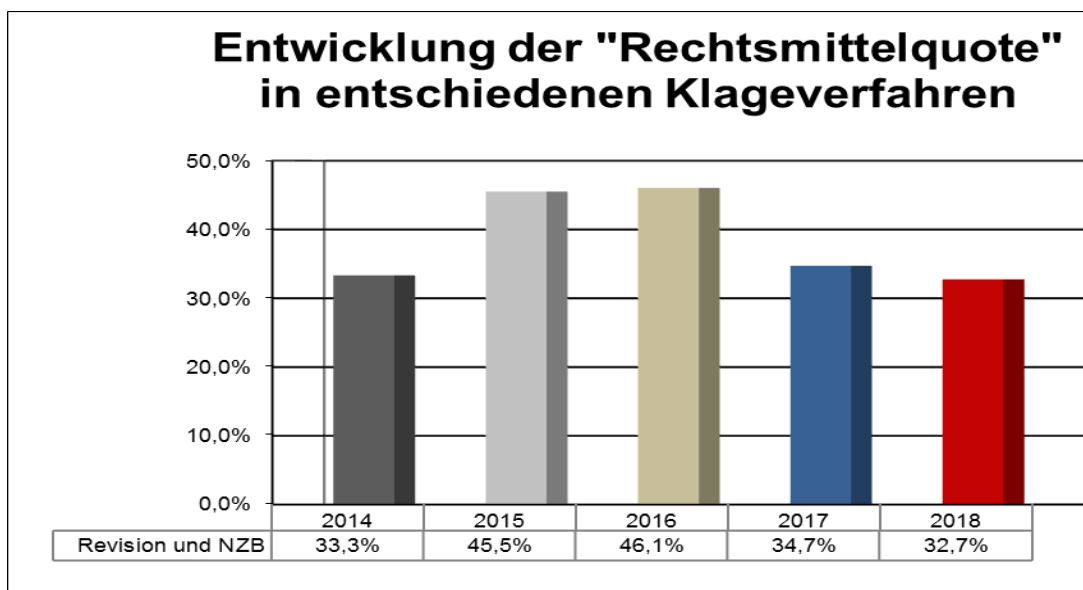
Von den im Jahr 2018 abgeschlossenen **vorläufigen Rechtsschutzverfahren** - insgesamt 232 - wurden 85 und damit 36 % der Verfahren streitig entschieden. Davon waren rund 20 % ganz oder teilweise erfolgreich für die Antragsteller; in 79 Fällen wurde die Hauptsache für erledigt erklärt, was ebenfalls einen Erfolg bzw. Teilerfolg widerspiegelt. In 62 Verfahren wurde der Antrag zurückgenommen, dies entspricht einem Anteil von rund 27 %.

Bei den seit 2013 auch im Finanzgerichtsprozess zugelassenen Verfahren vor dem **Güterichter** konnte im Berichtsjahr in acht Verfahren eine einvernehmliche Erledigung herbeigeführt werden.

Der Güterichter wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten tätig. In der Güteverhandlung kann der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. In der nicht öffentlichen Güteverhandlung gelten nicht die strengen Verfahrensanforderungen der Finanzgerichtsordnung, vielmehr können die Beteiligten die Verfahrensfragen selbst bestimmen. So können sie z.B. entscheiden, ob ein Protokoll geführt werden soll, ob Dritte hinzugezogen werden sollen oder in welchem Umfang Vertraulichkeit vereinbart werden soll. Die Güteverhandlung kann von den Beteiligten, aber auch vom Güterichter jederzeit abgebrochen werden. Gelingt in der Güteverhandlung die Beilegung des Streits ganz oder teilweise, wird das gefundene Ergebnis Grundlage für die Beendigung des gerichtlichen Verfahrens. Scheitert die Güteverhandlung, bleibt dies ohne Einfluss auf die dann durch das Gericht - nicht durch den Güterichter - zu treffende Entscheidung in der Sache. Der Güterichter gehört im Regelfall nicht dem letztentscheidenden Spruchkörper an.

Rechtsmittelquote

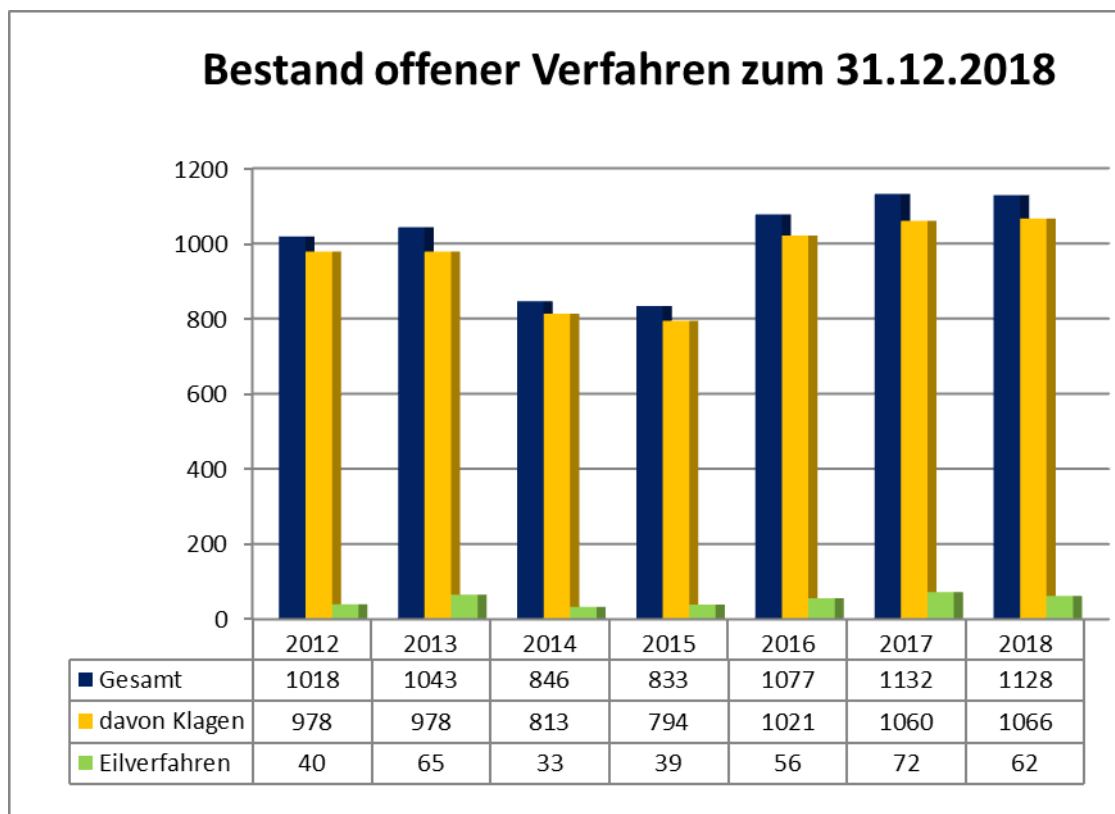
Eine genaue Rechtsmittelquote lässt sich aus den erhobenen Daten nicht ermitteln. Die vorliegenden Zahlen der im Jahr 2018 beim Bundesfinanzhof (BFH) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg eingelegten Revisionen (18) und Nichtzulassungsbeschwerden -NZB- (37) beziehen sich auf den Zeitpunkt des Eingangs beim BFH und erfassen daher einerseits auch Rechtsmittel gegen Entscheidungen vom Ende des vorherigen Berichtsjahres 2017, andererseits aber nicht alle am Ende des Berichtsjahres 2018 ergangenen Entscheidungen.



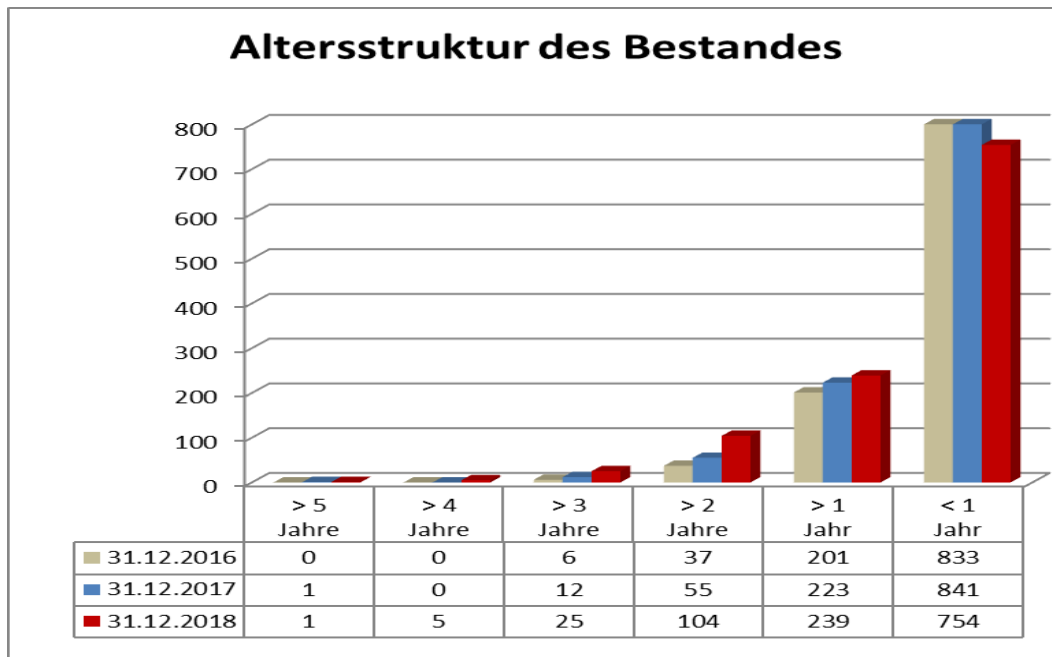
Die Rechtsmittelquote 2018 ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals gesunken, auch unter das Niveau des Fünfjahresdurchschnitts.

Verfahrensbestand

Der **Bestand an offenen Verfahren** hat sich gegenüber dem Vorjahr minimal um 4 Verfahren verringert. Die zum Jahresende verbliebenen offenen Verfahren haben sich damit auf einem Niveau jenseits der Grenze von 1.000 eingependelt. Im Berichtsjahr gingen gegenüber dem Vorjahr 147 Klagen weniger ein. Dadurch konnte der erhöhte Bestand des Vorjahres weiter abgebaut werden.



Die **Altersstruktur des Bestandes** hat sich infolgedessen gegenüber dem Vorjahr leicht verändert. Zum Ende des abgelaufenen Berichtsjahres waren knapp 12 % der Verfahren zwei Jahre alt und älter (im Vorjahr 6 %). In absoluten Zahlen ausgedrückt waren 104 Verfahren älter als zwei Jahre; 31 Verfahren waren zum Ende des Berichtsjahres drei Jahre alt oder älter. Der Abbau älterer Fälle hat weiterhin oberste Priorität.



Aussicht

Der leichte Rückgang der Eingangszahlen im Berichtsjahr hat die Abarbeitung des in den beiden Vorjahren angestiegenen Bestandes offener Verfahren gefördert. Damit konnte das Niveau der offenen Verfahren zum Jahresende gegenüber dem Vorjahr praktisch gehalten werden. Für 2019 sind keine entscheidenden Änderungen zu erwarten. Alle Richterstellen sind besetzt.

Vor dem Hintergrund rückläufiger Eingangszahlen in Steuer- und Zollrechtsverfahren verdient der deutliche Anstieg der Kindergeldverfahren um 25 % gegenüber dem Vorjahr besondere Beachtung.

Das Interesse an Güteverfahren, das seit Einführung eher zurückhaltend war, ist im Berichtsjahr noch einmal zurückgegangen.

Die zunehmende Digitalisierung einerseits in der Finanzverwaltung, andererseits im gerichtlichen Verfahren⁴ hat offensichtlich bislang keinen nennenswerten Einfluss auf die Eingangszahlen bei Gericht und auf die messbare Dauer der Verfahren genommen. Allerdings haben sich die Verfahrensabläufe, etwa der Austausch von Schriftsätzen oder die Übermittlung von Terminladungen erheblich beschleunigt. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Kommunikation.

⁴ Siehe auch Teil 3 Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Teil 3 Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Die elektronische Kommunikation bzw. der elektronische Rechtsverkehr hat im Berichtsjahr weiter erheblich zugenommen und wird künftig den Umgang mit dem Gericht maßgeblich prägen.

Das Finanzgericht Hamburg hatte bereits im Oktober 2014 damit begonnen, sämtliche Urteile und Beschlüsse, aber auch Ladungen, Hinweise u.Ä. den Beteiligten ausschließlich über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ bzw. als digitales Fax, sofern die Beteiligten noch nicht über ein eigenes EGVP verfügten, zuzusenden. Mit der Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) am 3.9.2018 hat sich für Rechtsanwälte eine weitere Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit dem Finanzgericht Hamburg eröffnet. Seit dem 1.1.2018 ist bundesweit die elektronische Kommunikation für gerichtliche Verfahren eröffnet, ab 1.1.2022 wird sie für Rechtsanwälte als Prozessvertreter, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Pflicht. Die Behörden sind seit Anfang 2018 ebenfalls verpflichtet, einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg in Form eines besonderen Behördenpostfachs (bePO) zur Verfügung zu stellen. Nach einer erfolgreichen Pilotierungsphase im vergangenen Jahr übermittelt das Finanzgericht Hamburg seit Anfang 2019 sämtlichen Schriftverkehr mit den Hamburger Finanzämtern auf diesem Weg.

Die Homepage des Finanzgerichts Hamburg informiert über die Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation nach Maßgabe von § 52a der Finanzgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV-) vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, 3803) unter

[Elektronischer Rechtsverkehr \(ERV\)](#)

Das Finanzgericht Hamburg, seit langem Vorreiter für den ERV, passt die technische Ausstattung des Gerichts laufend den Anforderungen an den ERV an. Beispielsweise werden die Gerichtssäle künftig über elektronische Verfahrensanzeigen verfügen. Die Einführung der führenden elektronischen Akte wird in 2019 erprobt und voraussichtlich 2020 pilotiert werden. Zur Vorbereitung darauf wird bereits seit einiger Zeit sämtlicher Schriftverkehr in Papierform eingescannt und in elektronischer Form im Aktenverwaltungs-Fachverfahren bereitgestellt.

Teil 4: Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit/Ausbildung

Fortbildung im Verfahrensrecht

Auch in 2018 fand wieder die bereits traditionelle Informationsveranstaltung zum finanzgerichtlichen Verfahrensrecht statt, die in Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg durchgeführt wird und sich an junge Steuerberaterinnen und Steuerberater richtet.

Moot Court

Im Mai 2018 hat zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg ein sog. Moot Court zum Steuerrecht stattgefunden. In einem simulierten Gerichtsverfahren nehmen Studententeams die unterschiedlichen Rollen der Verfahrensbeteiligten eines finanzgerichtlichen Streitverfahrens ein. Auf der Grundlage authentischer Fälle werden Schriftsätze erstellt und in einer mündlichen Verhandlung Plädoyers gehalten.

Veröffentlichung von Entscheidungen

In die Datenbank des Gerichts werden in anonymisierter Fassung als veröffentlichungswürdig angesehene Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse eingestellt. Per 31.12.2018 waren insgesamt 4.574 Dateien unter

[Rechtsprechungsdatenbank](#)

abrufbar. Im Berichtszeitraum wurden 101 Entscheidungen neu in die Datenbank eingestellt.

Homepage des Gerichts

Auf der [Homepage](#) des Gerichts sind alle wichtigen Informationen über das Finanzgericht, z.B. Pressemitteilungen und der Newsletter, sowie die Serviceleistungen abrufbar.

Newsletter

Zum 31.12.2018 hatte der Newsletter des Finanzgerichts ca. 980 Abonnenten und hat sich damit als Informationsquelle für die Rechtsprechung des Gerichts etabliert. Viermal im Jahr informiert der Newsletter die interessierte Öffentlichkeit über ausgewählte Entscheidungen des Gerichts, die im Volltext elektronisch abrufbar sind, sowie Veranstaltungen, Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht. Der Bezug des [Newsletters](#) ist kostenlos und kann über die Homepage des Finanzgerichts abgerufen werden.

Referendare/Praktikanten

Rechtsreferendare und Studenten der Rechtswissenschaften können eine Ausbildungsstation bzw. ein Praktikum im Finanzgericht absolvieren. Im Berichtszeitraum haben hiervon sechs Referendare und vier Studierende Gebrauch gemacht. Seit 2016 bietet das Finanzgericht auch eine Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung auf das Zweite juristische Staatsexamen an.

Im September 2019 wird erstmals ein Gruppenpraktikum für Studierende der Rechtswissenschaft angeboten, das die Voraussetzungen nach § 5 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes erfüllt.

Besucherservice

Es besteht die Möglichkeit für Interessierte, insbesondere Schüler- und Studentengruppen, an mündlichen Verhandlungen der verschiedenen Senate teilzunehmen. Hierfür ist eine Absprache mit der Gerichtsleitung erforderlich.

Unterrichtsmaterial

„Die Hamburger Gerichte - Rechtsprechung für unsere Stadt“, so lautet der Titel des von der Hamburgischen Bürgerschaft in Zusammenarbeit mit dem Finanzgericht Hamburg und dem Lehrerinstitut Hamburg herausgegebenen Unterrichtsmaterials für den PGW-Unterricht. Initiator des Heftes ist der Präsident des Finanzgerichts, der seine umfangreiche Sachkunde in das Redaktionsteam und den Inhalt des Heftes eingebracht hat. Das [Unterrichtsmaterial](#) kann über die Homepage des Finanzgerichts heruntergeladen werden.

Teil 5 Ausgewählte Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg aus dem Jahre 2018⁵

Abgabenordnung

1. Im Rahmen des Verfahrens auf **Erlass einer einstweiligen Anordnung** muss der Antragsteller neben einem Anordnungsanspruch auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen; wendet er sich gegen die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen, muss er dafür Nachteile darlegen, die über das hinausgehen, was üblicherweise mit der Pflicht zur Zahlung von Steuern verbunden ist, die geltend gemachten Gründe müssen so schwerwiegend sein, dass sie den Erlass der Anordnung unabweisbar machen, weil die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen durch die Ablehnung der beantragten Maßnahme unmittelbar bedroht ist.

2. Ist der **Antragsteller arbeits- und vermögenslos und bezieht Arbeitslosengeld II**, muss er für eine unmittelbare Bedrohung seiner wirtschaftlichen oder persönlichen Existenz **glaubhaft machen**, dass er **durch die ausstehende Zwangsvollstreckung durch das Finanzamt einer konkreten Erwerbschance beraubt wird**.

Beschluss vom 25. Januar 2018 ([2 V 336/17](#)), rechtskräftig.

Bei erheblichen formellen Mängeln der Aufzeichnungen der Bareinnahmen ist eine **Hinzuschätzung auf der Grundlage einer Quantilsschätzung** im Einzelfall zulässig, wenn das Ergebnis durch weitere Erkenntnisse (hier: Ergebnisse einer stochastischen Untersuchung) und eine partielle Nachkalkulation gestützt wird und anderweitige Schätzungsmethoden wie eine Geldverkehrsrechnung und eine Ausbeutekalkulation nicht in Betracht kommen.

Urteil vom 5. März 2018 ([3 K 205/15](#)), NZB eingelegt, Az. BFH X B 57/18.

1. Das **Innehaben eines Wohnsitzes** setzt voraus, dass die Wohnung der Person zum jederzeitigen Wohnaufenthalt objektiv zur Verfügung steht und von ihr subjektiv dazu bestimmt ist.

2. Dass ein Ausländer nur mit Kurzzeitvisa einreist und deren zeitliche Beschränkungen einhält und sich jährlich nur einmal für wenige Wochen im Inland aufhält, steht einer Wohnsitznahme objektiv entgegen.

3. Es gibt keinen Rechtsgrundsatz, dass eine Person neben dem Familien- oder Hauptwohnsitz einen weiteren Wohnsitz immer auch dort hat, wo ihr Ehegatte einen Wohnsitz hat, wenn sie sich dort hin und wieder aufhält.

Urteil vom 12. April 2018 ([1 K 202/16](#)), NZB eingelegt, Az. BFH III B 65/18.

1. Ehegatten, die ihre **Lebenspartnerschaft** in eine **Ehe** umgewandelt haben, können die **Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer** auch für bereits bestandskräftig einzelveranlagte Jahre **verlangen**.

2. Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft nach § 20a LPartG in eine Ehe ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

3. Die Rückwirkung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG.

4. "Bestandskraft" ist kein in dem Sinne tragendes Prinzip des Rechts, dass eine Änderung bestandskräftiger Bescheide infolge einer Gesetzesänderung immer nur mit ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung erfolgen kann.

5. Bei rückwirkenden Änderungen aufgrund außersteuerrechtlicher Gesetze bedarf es grundsätzlich keiner weiteren gesetzlichen Anordnung der Durchbrechung der Bestandskraft (im Anschluss an BFH XI R 98/97 und BFH X R 5/88).

Urteil vom 31. Juli 2018 ([1 K 92/18](#)), rechtskräftig.

⁵ In 2018 zur Veröffentlichung frei gegeben.

Erfolgt eine **Zuschätzung** aufgrund einer Nachkalkulation, ist ggf. auf die Schätzung von steuermindernden Faktoren wie eines zusätzlichen Wareneinsatzes zu verzichten, wenn das Gesamtergebnis einschließlich der Umsatzhinzuschätzung **im untersten Wert der Rohgewinnaufschlagsätze** bleibt bzw. diese sogar unterschritten werden.

Beschluss vom 1. August 2018 ([2 V 71/18](#)), rechtskräftig.

Wenn das Finanzamt die nach dem gesetzlichen Modell mit § 8b Abs. 1 KStG sowie § 8 Nr. 5 GewStG i. V. m. § 9 Nr. 2a GewStG **gewollte Wechselwirkung nicht zutreffend umsetzt**, weil es entweder die Rechtslage verkennt oder aber den Sachverhalt falsch würdigt bzw. einschätzt, so kann dieser Fehler nicht **über § 174 AO** ausgeglichen werden.

Urteil vom 9. August 2018 ([5 K 60/16](#)), rechtskräftig.

1. Beruft sich der Steuerpflichtige darauf, dass er einen **Fristverlängerungsantrag** gestellt hat, ist er darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass der Antrag auch tatsächlich beim Finanzamt angekommen ist.

2. Kommt der Steuerpflichtige seiner Darlegungs- und Beweislast über die Stellung eines Fristverlängerungsantrags nicht nach, kann das Finanzamt bei der Bemessung der Fristüberschreitung für die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auf die gesetzlich vorgesehene Abgabefrist für die Steuererklärung abstellen.

Beschluss vom 13. August 2018 ([2 V 110/18](#)), rechtskräftig.

1. Die einzelne **Aufzeichnung eines jeden Barumsatzes** kann nach Rechtsprechung des BFH für den Steuerpflichtigen unzumutbar sein. Entscheidet der Steuerpflichtige sich jedoch für ein modernes **PC-Kassensystem**, das zum einen sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet und zum anderen auch eine langfristige Aufbewahrung (Speicherung) der getätigten Einzelaufzeichnungen ermöglicht, kann er sich **nicht (mehr) auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen**.

2. Das Fehlen von Programmierprotokollen für ein programmierbares elektronisches Kassensystem berechtigt jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben (wie hier bei einem Döner-Imbiss) zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen und Einnahmen, wenn eine Manipulation der Kasse nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Zeigen diverse **Überwachungsvideos** in den Betriebsräumen eines bargeldintensiven Betriebes (z. B. Döner-Imbiss) für den Zeitraum von einem Monat, dass Mitarbeiter zahlreiche **Bezahlvorgänge nicht im Kassensystem** erfasst haben, besteht nach den Umständen des Einzelfalles Anlass, die sachliche Richtigkeit der Buchführung des Steuerpflichtigen - auch über den Monatszeitraum hinaus - zu beanstanden.

Beschluss vom 13. August 2018 ([2 V 216/17](#)), rechtskräftig.

Voraussetzungen der **Inanspruchnahme eines Steuerhehlers für Hinterziehungszinsen** nach § 235 AO: Die durch das **vorschriftswidrige Verbringen** von Gegenständen in das EU-Zollgebiet erfüllte Steuerhinterziehung erfolgt **nicht „zugunsten“** im Sinne von § 235 Abs. 1 Satz 2 AO einer **Person**, die **die Waren nach Abschluss des Verbringens ankauft** und dadurch eine Steuerhehlerei begeht.

Urteil vom 13. September 2018 ([4 K 122/17](#)), rechtskräftig.

1. Eine zu einer **Berichtigung** nach **§ 129 Satz 1 AO** berechtigende offenbare Unrichtigkeit liegt nicht vor, wenn in der Einkommensteuererklärung in Papierform eine Eintragung zu der Höhe der im Bruttoarbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge fehlt und das FA aufgrund der vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Lohnsteuerdaten einen zu niedrigen Betrag einträgt mit der Folge, dass zu Unrecht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Altersentlastungsbetrag gewährt werden (Anschluss an BFH-Urteil vom 16.01.2018 VI R 41/16, BStBl II 2018, 378).

2. Hat der Steuerpflichtige die Eintragung zu den Versorgungsbezügen in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung versehentlich unterlassen, der Erklärung aber eine Lohnsteuerbescheinigung mit dem zutreffenden Betrag beigefügt, überwiegt der Pflichtverstoß des FA diesen Pflichtverstoß des Steuerpflichtigen deutlich und hindert nach

Treu und Glauben eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO, wenn der Bearbeiter, der die Einkommensteuererklärung annimmt, dem Steuerpflichtigen die Lohnsteuerbescheinigung ungeprüft wieder aushändigt, weil das FA generell nur die elektronisch übermittelten Daten übernimmt.

Gerichtsbescheid vom 04. Oktober 2018 ([3 K 69/18](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung

1. Wird eine Provisionszahlung beim Empfänger als steuerpflichtiges Einkommen berücksichtigt, führt dies nicht dazu, dass gegenüber dem Zahlenden der entsprechende Betriebsausgabenabzug im Wege der **Änderung** des ihm gegenüber ergangenen Steuerbescheids **nach § 174 Abs. 1 Satz 1 AO** zu gewähren wäre.

2. Ebenso wenig kommt eine Bescheidänderung nach § 174 Abs. 4 Satz 1 (i. V. m. Abs. 5) AO in Betracht, weil diese Vorschrift nur einseitig das Finanzamt zu Änderungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen berechtigt.

3. Die **Bewilligung von PKH an eine KG** setzt gemäß § 142 FGO i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 2 ZPO voraus, dass die KG nicht nur ihre eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt, sondern auch die ihrer Komplementäre und Kommanditisten, und dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwider liefe.

Beschluss vom 30. Oktober 2017 ([3 K 187/17](#)), rechtskräftig.

1. Im Zweifel hat die Behörde den **Zugang des Verwaltungsaktes** und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen, woraus überdies folgt, dass sie bei Zweifeln die objektive Feststellungslast auch für den Zeitpunkt der Aufgabe zur Post trägt.

2. Bestreitet der Empfänger, den Verwaltungsakt innerhalb des Dreitageszeitraums erhalten zu haben, so hat er substantiiert Tatsachen vorzutragen, die schlüssig auf einen späteren Zugang hindeuten und damit **Zweifel an der Zugangsvermutung** begründen; zudem ist der Empfänger zur Substantiierung konkret möglicher Zweifel hinsichtlich des Aufgabezeitpunkts des Bescheides zur Post verpflichtet, wenn er bereits diesen bezweifelt.

3. Der bloße Hinweis auf ein **erhöhtes Postaufkommen** zum Jahresende und die wenigen Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie daraus möglicherweise resultierenden Nachlässigkeiten der Postbediensteten ist nicht geeignet, Zweifel an der Zugangsfiktion zu begründen.

Urteil vom 5. Juni 2018 ([2 K 26/15](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung/Vollstreckungsaufschub

1. Ein Antrag auf **Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Vollstreckungsaufschub** ist unzulässig, wenn der im Antrag zum Gegenstand der Anordnung gemachte Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

2. Ein Vollstreckungsaufschub gemäß § 258 AO kann mangels kurzfristigen Zuwartens nicht erfolgen, wenn der Steuerschuldner ein **Ratenzahlungsangebot** macht, was eine **Tilgungsdauer von über fünf Jahren** zur Folge hätte.

Beschluss vom 30. November 2017 ([2 V 293/17](#)), rechtskräftig.

Bewertungsrecht

1. **Durch einen Überbau verklammerte Grundstücke** desselben Eigentümers bilden eine wirtschaftliche Einheit (hier i. Ü. Wohn- und Garagengrundstück mit nur einer Zufahrt).

2. Eine Einzelbewertung des zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Wirtschaftsguts geht ins Leere und ist aufzuheben.

3. Soweit der Steuerpflichtige die schematische Bewertung angreift oder sich gegen die Nichtanerkennung eines eingereichten Privatgutachtens wendet und obsiegt, bewirkt eine **Lücke des Privatgutachtens** nicht ohne weiteres einen **Kostennachteil gemäß § 137 FGO**.

4. Ein Baustufenplan gilt nach Überleitung gemäß § 173 Abs. 3 BBauG und § 233 Abs. 3 BauGB als Bebauungsplan fort.

Urteil vom 27. Oktober 2017 ([3 K 141/16](#)), rechtskräftig.

Besondere **Schwierigkeiten einer gutachterlichen Bewertung** machen diese nicht entbehrlich; bei Streit- oder Prozessrisiken ist die Wahrscheinlichkeit der Durchsetzbarkeit der jeweiligen Rechtspositionen im Schätzwert zu berücksichtigen.

Beschluss vom 15. Januar 2018 ([3 V 254/17](#)), rechtskräftig.

§ 14 Abs. 3 BewG ist in den Fällen der Bestellung eines **sog. Sukzessivnießbrauchs** nicht anwendbar.

Urteil vom 5. April 2018 ([3 K 229/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH II B 48/18.

Der umbaute Raum zwischen einer zum Zwecke des Sichtschutzes unterhalb des Daches eines Flachdachgebäudes eingezogenen abgehängten Decke und dem Flachdach ist nicht als "nicht ausgebauter Dachraum" i. S. des Abschn. 37 Abs. 1 Satz 3 BewRGr bzw. der DIN 277 (Stand November 1950) anzusehen und bei der Ermittlung des Gebäudewertes im Rahmen der Einheitswertfeststellung daher voll und nicht lediglich mit einem Drittel zu berücksichtigen.

Urteil vom 03. Juli 2018 ([3 K 236/17](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH II R 27/18.

DBA-Polen/Haftungsbescheid

1. Die **Geschäftsführerin einer deutschen GmbH** ist als **bevollmächtigte Vertreterin** im Sinne des Art. 16 Abs. 2 DBA-Polen anzusehen.

2. Die Besteuerung der nach der Freistellung bezogenen Vergütung richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 DBA-Polen. Der erforderliche Zusammenhang nach Art. 16 DBA-Polen endet nicht mit dem Ende der gesellschaftsrechtlichen Stellung als Geschäftsführerin durch Freistellung oder Löschung im Handelsregister. Die Freistellung stellt lediglich eine interne Maßnahme dar, die die Stellung als Geschäftsführerin nicht beeinträchtigt.

3. Auch die **Besteuerung der Abfindungszahlungen** richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 DBA-Polen.

Gerichtsbescheid vom 9. November 2017 ([6 K 14/17](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH I R 76/17.

Einkommensteuer

1. Bei **Darlehen zwischen Verwandten**, die der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern dienen und die daher eindeutig betrieblich bzw. durch die Erzielung von Überschusseinkünften veranlasst sind, steht es der steuerlichen Anerkennung nicht entgegen, wenn das Darlehen unter im Einzelnen fremdunüblichen Bedingungen gewährt wurde, solange die laufenden Zinsen vereinbarungsgemäß gezahlt werden.

2. Auch einem derartigen **Anschaffungsdarlehen** ist die steuerliche Anerkennung jedoch zu versagen, wenn es sich um eine **verschleierte Schenkung** handelt, weil die feste Laufzeit des tilgungsfreien Darlehens die durchschnittliche Lebenserwartung des Darlehensgebers deutlich übersteigt.

3. Ist das Darlehen von einer verschleierte Schenkung zumindest nicht eindeutig abgrenzbar, weil die Laufzeit die durchschnittliche weitere Lebenserwartung des Darlehensgebers um sieben Jahre übersteigt, fällt im Rahmen des bei Anschaffungsdarlehen zwar untergeordneten, aber dennoch zu durchzuführenden Fremdvergleichs unter Berücksichtigung der Verteilung der Vertragschancen und -risiken die fehlende Besicherung ins Gewicht. Einem derartigen Darlehen, das in Höhe von 400.000 € gewährt wird, ist die steuerliche Anerkennung zu versagen, wenn es **ohne jede Besicherung des Rückzahlungsanspruchs für eine feste Laufzeit von 30 Jahren** vereinbart wird und nur der Darlehensnehmer, nicht aber der Darlehensgeber die Möglichkeit hat, sich vor Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zu lösen.

Urteil vom 3. November 2017 ([6 K 20/17](#)), rechtskräftig.

1. Es besteht die (**widerlegbare**) **Vermutung einer entgeltlichen Veräußerung**, wenn ein Kapitalgesellschaftsanteil zwischen fremden Dritten übertragen wird.
2. Diese Vermutung ist umso stärker, je werthaltiger der Anteil für die an der Übertragung beteiligten Personen ist.
3. Das **Finanzgericht ist im zweiten Rechtsgang an die rechtliche Beurteilung des BFH im Revisionsverfahren gebunden**, die zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung geführt hat, an die Beurteilung, die für die Zurückweisung maßgebend war und an alle abschließend entschiedenen Rechtsfragen.

Urteil vom 14. November 2017 ([2 K 184/17](#)), rechtskräftig.

Der **Abgeltungssteuer unterliegende Kapitalerträge** im Sinne des § 32d Abs. 1 EStG sind **nicht in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einzubeziehen** und fließen nicht in die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer ein. Sofern sich im Übrigen ein positives zu versteuerndes Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 EStG nicht ergibt, können Steuerermäßigungen nach § 35a EStG eine tarifliche Einkommensteuer nicht mindern.

Gerichtsbescheid vom 23. November 2017 ([6 K 106/16](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH VI R 54/17.

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung** und in den beiden vorangegangenen Jahren gem. **§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Alt. 2 EStG** setzt voraus, dass sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken über das gesamte mittlere Jahr erstreckt, während im Jahr der Veräußerung sowie im zweiten Jahr vor der Veräußerung die Eigennutzung nicht während des gesamten Kalenderjahres gegeben sein muss (Anschluss an BFH-Urteil vom 27. Juni 2017 IX R 37/16).

Beschluss vom 30. November 2017 ([3 V 194/17](#)), rechtskräftig.

1. Der **Unterschiedsbetrag** nach § 5a Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG ist in jedem Fall bei **Ausscheidung** eines **Gesellschafters** hinsichtlich des auf ihn entfallenden Anteils gem. § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG dem Gewinn hinzuzurechnen.
2. Der Unterschiedsbetrag geht bei steuerneutralen Anteilsübertragungen zu Buchwerten (§ 6 Abs. 3 EStG, § 24 UmwStG) nicht auf den Rechtsnachfolger des Gesellschafters über.

Urteil vom 19. Dezember 2017 ([2 K 277/16](#)), rechtskräftig.

Bei der **Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung** können die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 AO zugrunde gelegt werden, wenn **in einem Restaurationsbetrieb mit Lieferservice** lediglich die Restaurantumsätze mittels Z-Bons nachgewiesen werden, welche entgegen der eigentlichen Hersteller-Programmierung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren keinerlei Stornobuchungen aufweisen, und die Umsätze des Lieferservice, welche überwiegend vom ausliefernden Fahrer bar vereinnahmt werden, lediglich in gewissen Zeitabständen von einem Steuerbüro auf einem "Kassenkonto" verbucht werden.

Beschluss vom 8. Januar 2018 ([2 V 144/17](#)), rechtskräftig.

Auch der **Betreiber einer Eisdiele**, welcher seinen Gewinn mittels Einnahmeüberschussrechnung ermittelt und **nahezu ausschließlich Barumsätze** tätigt, ist grundsätzlich jedenfalls dann verpflichtet, **jeden einzelnen Umsatz getrennt aufzuzeichnen**, wenn er ein modernes PC-gestütztes Kassensystem vorhält und grundsätzlich nutzt.

Beschluss vom 16. Januar 2018 ([2 V 304/17](#)), rechtskräftig.

1. Bei einem Gesellschafter ist die auf den **Beweis des ersten Anscheins gestützte Annahme**, er habe einen ihm zur Verfügung stehenden **Dienst-Pkw privat genutzt**, auch dann möglich, wenn formal ein Nutzungsverbot zwischen den Gesellschaftern vereinbart worden ist.

2. Bei einem Gesellschafter, der zu 96 % am Gewinn beteiligt ist, sind an den **Nachweis fehlender Privatnutzung strenge Anforderungen** zu stellen.

Urteil vom 6. Februar 2018 (6 K 172/17), rechtskräftig.

Veräußert ein **sog. Bad Leaver** seine wesentliche Beteiligung an einer Holding zu einem symbolischen **Kaufpreis von 1 €**, weil die Vertragsparteien im Beteiligungsvertrag geregelt haben, dass die Beteiligung des Bad Leavers aufgrund des fehlenden Ertragswerts wertlos ist, wenn ein bestimmtes vorgegebenes jährliches EBITDA nicht mindestens zu 50 % erreicht wird, liegt eine **Veräußerung gegen Entgelt im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG** vor.

Urteil vom 14. März 2018 (3 K 30/16), rechtskräftig.

1. Die Gesellschafter einer **aus Rechtsanwälten bestehenden Personengesellschaft**, die **im Bereich der Insolvenzverwaltung** tätig ist, erzielen bei Einsatz fachlich qualifizierter Arbeitskräfte Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn ihre Berufsträger auch insoweit leitend und eigenverantwortlich tätig sind.

2. Wird ein **angestellter Anwalt selbst zum Insolvenzverwalter bestellt**, wird der Gesellschafter/Berufsträger nur dann leitend und eigenverantwortlich tätig, wenn seine Berufsausübung über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus durch Planung, Überwachung und Kompetenz zur Entscheidung in Zweifelsfällen gekennzeichnet und seine Teilnahme an den praktischen Arbeiten des angestellten Anwalts in ausreichendem Maße gewährleistet ist, sodass die Arbeitsleistung des angestellten Anwalts den Stempel der Persönlichkeit des Gesellschafters/Berufsträgers trägt; dem steht nicht entgegen, dass gemäß § 56 InsO bzw. § 313 InsO a.F. der Insolvenzverwalter/Treuhänder eine unabhängige und neutrale Person sein muss, die bei der rechtlichen Ausübung des Amtes frei von Weisungen Dritter ist.

3. Eine **eigenverantwortliche Tätigkeit des Gesellschafters/Berufsträgers** erfordert, dass dieser auch bei den durch den angestellten Anwalt als Insolvenzverwalter betreuten Verfahren das "Ob" bestimmter Einzelakte und zentrale Aufgaben persönlich trifft bzw. selbst vornimmt, wobei die nachgeordnete kaufmännisch- technische Umsetzung auch Mitarbeiter übernehmen können.

4. Betreut der angestellte Anwalt als Verwalter oder Treuhänder im Wesentlichen einfach gelagerte **Regel- oder Verbraucherinsolvenzen**, so muss der Gesellschafter/Berufsträger die wesentlichen Verfahrensabschnitte (Durchführung eines Eröffnungsgespräches, Erstellung des Gläubigerverzeichnisses, Prüfung und Feststellung der Forderungen zur Tabelle, Erstellung eines Schuldnerverzeichnisses/Verteilungsverzeichnisses, Rechnungslegung mittels Schlussbericht, Zwischen- bzw. Schlussberichte nebst Ausschüttungsverzeichnis im Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung) entscheidend persönlich prägen.

Urteil vom 5. Juni 2018 (2 K 54/14), rechtskräftig.

Macht der Steuerpflichtige geltend, dass es sich bei **Zahlungen** an ihn entgegen den Feststellungen der Steuerfahndung **nicht um Bestechungsgelder**, sondern um die ratenweise Zahlung des **Kaufpreises für verkaufte Anteile** an einer ausländischen Gesellschaft handelt, trägt er für das Bestehen der Beteiligung und den Verkauf die Darlegungs- und Beweislast.

Beschluss vom 2. August 2018 (2 V 27/18), rechtskräftig.

1. Eine **Lohnnachzahlung**, die ein Arbeitnehmer aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Urteils für frühere Jahre erhält, ist kein laufender Arbeitslohn, sondern stellt "**sonstige Bezüge**" im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 4 EStG dar, die als **Lohn des Jahres der Nachzahlung** zu erfassen ist.

2. Die für eine Anwendung des § 34 EStG notwendige **Zusammenballung** von Einkünften liegt im Falle einer Entschädigungszahlung gem. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG **nur dann vor**, wenn der Steuerpflichtige unter Einschluss der Entschädigungszahlung in dem jeweiligen

Veranlagungszeitraum **insgesamt mehr erhält**, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (bei normalem Ablauf der Dinge) erhalten hätte.

Überschrift: Einkommensteuer / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Zuordnung einer Nachzahlung von Lohn für vorherige Jahre und Zahlung einer Abfindung als außerordentliche Einkünfte

Urteil vom 12. September 2018 ([2 K 108/18](#)), rechtskräftig.

Eine **dauerhafte Vermietungsabsicht** kann auch dann zu bejahen sein, wenn sich der Vermieter eine **Kündigung** zu einem bestimmten Zeitpunkt **wegen Eigenbedarfs** vorbehält, um das Mietobjekt einem Angehörigen zu überlassen, sofern davon auszugehen ist, dass diese **Überlassung nicht unentgeltlich** erfolgen soll.

Urteil vom 12. September 2018 ([2 K 151/17](#)), rechtskräftig.

1. Über die **Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen** nach § 32 Abs. 6 Sätze 6 und 8 EStG wird nicht durch gesonderten Verwaltungsakt, sondern **im Rahmen der Veranlagung** des die Übertragung beantragenden Steuerpflichtigen entschieden.

2. Ob ein Elternteil seiner **Unterhaltspflicht** im Wesentlichen nachkommt, richtet sich nicht **nach dem gesamten Unterhaltsbedarf des Kindes**, sondern nach der individuellen Unterhaltspflicht des betreffenden Elternteils. Lebt das Kind mit seinen nicht verheirateten Eltern, die beide berufstätig sind, in einem gemeinsamen Haushalt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Eltern das Kind gemeinsam betreuen und anteilig entsprechend ihren Einkommensverhältnissen zum Barunterhalt des Kindes beitragen und ihre jeweilige Unterhaltspflicht damit erfüllen und deshalb Kinderfreibeträge nicht zu übertragen sind.

Urteil vom 6. Oktober 2018 ([3 K 58/18](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer/Investitionsabzugsbetrag

Ein **Investitionsabzugsbetrag** ist auch dann gemäß § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG wegen Nichtvornahme der Investition rückgängig zu machen, wenn er **rechtswidrig gebildet** worden ist.

Urteil vom 6. November 2017 ([2 K 197/17](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer/Lohnsteuerrecht

1. **Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden**, sind nur Arbeitslohn, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass mit dem Preisnachlass die für den Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung final entgolten werden soll.

2. „Enge Beziehungen sonstiger Art“ zwischen dem Dritten und dem Arbeitgeber allein begründen den erforderlichen Veranlassungszusammenhang nicht (gegen BMF-Schreiben vom 20. Januar 2015 (BStBl I 2015, 143)).

3. Dass der Dritte den Rabatt aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewährt, spricht gegen die Annahme von Arbeitslohn.

Urteil vom 29. November 2017 ([1 K 111/16](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Führt der Steuerpflichtige **ausschließlich ein Umsatzsteuerheft**, in dem er die Tageserlöse in einer Summe einträgt, ohne weitere Ursprungsaufzeichnungen oder Kassenberichte oder ähnliches zu führen, erfüllt er nicht die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten gem. § 4 Abs. 3 EStG.

Beschluss vom 29. Juni 2018 ([2 V 290/17](#)), rechtskräftig.

1. Die Regelung über die **Nutzungsentnahme eines KFZ** in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 ff. EStG sieht keine Geringfügigkeitsgrenze vor. Eine solche ist auch aus Gründen der

Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich. Möchte der Steuerpflichtige die 1%-Regelung umgehen, muss er ein Fahrtenbuch führen.

2. **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 ff. EStG gilt nicht im Umsatzsteuerrecht.** Es wird dem Steuerpflichtigen **lediglich ein Wahlrecht** eingeräumt, diese Vorschrift auch bei der Umsatzsteuer anzuwenden. Macht der Unternehmer umsatzsteuerlich von der 1%-Regelung keinen Gebrauch oder werden die pauschalen Wertansätze durch die sog. Kostendeckelung auf die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten begrenzt und liegen die Voraussetzungen der sog. Fahrtenbuchregelung nicht vor, ist der private Nutzungsanteil für Umsatzsteuerzwecke anhand geeigneter Unterlagen im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln. Fehlen geeignete Unterlagen für die Schätzung, ist der private Nutzungsanteil mit mindestens 50 % zu schätzen, soweit sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles nichts Gegenteiliges ergibt; aus den Gesamtaufwendungen sind die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe auszuscheiden.

Beschluss vom 25. Juli 2018 ([6 V 135/18](#)), rechtskräftig.

Energiesteuerrecht

Die Situation, dass ein **Energieerzeugnis** zu steuerfreien Zwecken an einen Nichtberechtigten abgegeben wird, aber später nachweislich steuerfrei verwendet wird, rechtfertigt **keine Erstattung der Energiesteuer im Billigkeitswege.**

Urteil vom 13. April 2018 ([4 K 41/15](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 133/18.

Erbschaftsteuer

1. Wird unter Kostenübernahme ein echter Vertrag zugunsten Dritter geschlossen (hier: Buchung einer gemeinsamen Luxusreise), ist die Verschaffung des eigenen Forderungsrechts im Valutaverhältnis nur dann eine freigebige Zuwendung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, wenn das Forderungsrecht für den Dritten rechtlich und tatsächlich frei verfügbar ist. Das Forderungsrecht des Dritten ist regelmäßig nicht rechtlich und tatsächlich frei verfügbar, wenn nach der Abrede im Valutaverhältnis die Leistung lediglich im Rahmen eines gemeinsamen Konsums erbracht werden soll (hier: allein bei Reisebegleitung).

2. Wird die Leistung im Vollzugsverhältnis tatsächlich an den Dritten erbracht (hier: Durchführung einer gemeinsamen Luxusreise), kann im Valutaverhältnis eine freigebige Zuwendung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG nur darin liegen, dass auf einen Wertersatzanspruch gegen den Dritten verzichtet wird. Ein solcher Wertersatzanspruch besteht nur, soweit der Dritte durch die Leistung eigene Aufwendungen erspart, und ist daher ausgeschlossen, wenn der Dritte die Leistung sonst nicht mit eigenen Mitteln erwirkt hätte (sog. Luxusaufwendungen).

Urteil vom 12. Juni 2018 ([3 K 77/17](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung

Eilrechtsschutz gegen eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann nach der Zahlung des Drittschuldners an die Vollstreckungsbehörde nicht mehr über eine Aufhebung der Vollziehung gem. § 69 Abs. 3 Satz 3 FGO gewährt werden, sondern nur über eine einstweilige Anordnung gem. § 114 FGO.

Beschluss vom 20. Juni 2018 ([4 V 54/18](#)), rechtskräftig.

Die **Besorgnis der Befangenheit eines Richters** kann grundsätzlich nicht darauf gestützt werden, dass der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts und/oder des Spruchkörpers nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. **Rechtsschutz gegen den behaupteten Entzug des gesetzlichen Richters** wird vielmehr durch die dafür vorgesehenen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Richters oder des Spruchkörpers gewährt.

Beschluss vom 24. Juli 2018 ([2 K 24/18](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung, Abgabenordnung

1. Es besteht ein **berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung** der Rechtswidrigkeit der **Durchführung einer USt-Sonderprüfung**, wenn aus dieser Feststellung ein **strafrechtliches Verwertungsverbot** in einem bereits eingeleiteten Steuerstrafverfahren folgen kann und eine Klärung nicht über eine Anfechtung einer Prüfungsanordnung bzw. einer Mitteilung des Übergangs zu einer Außenprüfung möglich ist.
2. Die Durchführung einer USt-Sonderprüfung ohne Prüfungsanordnung gem. § 196 AO oder Mitteilung eines Übergangs zu *einer* Außenprüfung gem. § 27b Abs. 3 UStG ist rechtswidrig.
3. Zu **nicht nachvollziehbaren Gründen für einen Übergang zu einer Außenprüfung** gem. § 27b Abs. 3 UStG.

Urteil vom 9. Januar 2018 ([1 K 168/17](#)), rechtskräftig.

1. Der bei einem Prozessbevollmächtigten **angestellte, verantwortlich tätige Steuerberater**, der nicht nur unselbstständige Hilfs- und Bürotätigkeit ausübt, ist einem **Bevollmächtigten** des Klägers im Sinne von § 85 Abs. 2 ZPO **gleichgestellt**.
2. Ein Beteiligter muss sich das Verschulden eines angestellten Rechtsanwalts oder Steuerberaters, der von einer Sozietät - einem Sozius vergleichbar - generell mit der selbstständigen Bearbeitung von Rechtssachen beauftragt ist, auch dann zurechnen lassen, wenn der Rechtsanwalt oder Steuerberater in einer Sache tätig wird, in welcher er selbst nicht Sachbearbeiter ist. Davon zu unterscheiden ist der Typus des nur zuarbeitenden Rechtsanwalts oder Steuerberaters.
3. Eine **angestellte Steuerberaterin**, der neben der eigenständigen Betreuung und Bearbeitung von Mandaten auch die **Vertretung der Prozessbevollmächtigten** im Fall von Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit oblag, ist **keine Hilfsperson**.

Urteil vom 19. Januar 2018 ([2 K 215/17](#)), rechtskräftig.

1. Erklärt die Klägerseite einseitig den **Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt**, beschränkt sich der Rechtsstreit bei Zulässigkeit des ursprünglichen Verfahrens auf die Erledigungsfrage.
2. Beantragt die Klägerseite bezüglich eines ruhenden Einspruchsverfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 4 AO, das Einspruchsverfahren fortzuführen, ist die Erhebung einer **Untätigkeitsklage** nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die Beklagtenseite dem Antrag nicht nachkommt.
3. Für die **verwaltungsinterne Umsetzung** einer **vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Rechtsfrage** ist der Verwaltung grundsätzlich lediglich eine **Frist von drei Monaten** einzuräumen.

Urteil vom 5. März 2018 ([4 K 38/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 61/18.

Mit Rücksicht auf die **Vorlage** an das **Bundesverfassungsgericht**, ob § 8c Satz 2 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) verfassungswidrig ist (Beschluss des Senats vom 29.08.2017 (2 K 245/17), ist wegen jener Verfassungsfrage Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Insoweit ist dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes der Vorrang vor dem öffentlichen, vornehmlich haushalterischen Interesse einzuräumen. Im Rahmen der für die Aussetzungsentscheidung maßgeblichen summarischen Prüfung ist eher zu erwarten, dass § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend für nichtig erklärt wird.

Beschluss vom 11. April 2018 ([2 V 20/18](#)), rechtskräftig.

Grunderwerbsteuer

1. **Billigkeitsmaßnahmen** gleichen Härten im Einzelfall aus, die der steuerrechtlichen Wertentscheidung des Gesetzgebers nicht entsprechen und damit zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen. Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige

Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, vermag keine sachliche Unbilligkeit zu begründen.

2. Die **Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes** kann nur in dem dafür vorgesehenen Verfahren gegen den betreffenden Steuerbescheid geltend gemacht werden und rechtfertigt keine Billigkeitsmaßnahme.

3. Indem der Gesetzgeber den in § 100 Abs. 1 KAGB angeordneten Übergang des Eigentums an einem zu einem Immobilien-Sondervermögen gehörenden Grundstück auf die Verwahrstelle nach § 100a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 357 KAGB nur mit Wirkung ab dem 31.12.2015 von der Grunderwerbsteuer befreit hat, hat er die Besteuerung der vor diesem Zeitpunkt verwirklichten Eigentumsübergänge bewusst in Kauf genommen. **Im Billigkeitswege kann diese gesetzgeberische Entscheidung weder auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft noch unterlaufen werden.**

Urteil vom 12. Juni 2018 ([3 K 266/17](#)), rechtskräftig.

1. Ist in einem Grunderwerbsteuerbescheid ein Erwerbsvorgang bezeichnet, der nicht ausreicht, um eine Steuerpflicht zu begründen, ist der Bescheid rechtswidrig, ohne dass die Behörde den – unzutreffenden – Erwerbsvorgang durch einen anderen – zutreffenden – ersetzen könnte. Ein dennoch ergangener "**Änderungsbescheid**", in dem der Erwerbsvorgang nunmehr zutreffend bezeichnet ist, kann aber, auch durch das FG, gemäß § 128 Abs. 1 **AO in einen Erstbescheid umgedeutet** werden.

2. Die **Sperrfrist des § 6 Abs. 4 GrEStG** findet keine Anwendung, wenn der Erwerb der gesamthänderischen Mitberechtigung des Gesellschafters, auf den ein Gesellschaftsgrundstück übergeht, bereits nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbar war, auch wenn dieser Erwerbsvorgang von der Grunderwerbsteuer befreit war.

3. Schenken Eltern ihren Kindern Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft mit der Auflage, die Grundstücke auf zwei KGs zu übertragen, an denen die Kinder jeweils allein beteiligt sind, können die Übertragungen auf diese KGs aufgrund **interpolierender Anwendung von § 3 Nr. 2 Satz 1, § 3 Nr. 6 Satz 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 GrEStG** insgesamt und nicht nur in Höhe der jeweiligen Beteiligung der Gesellschafter an der Personengesellschaft von der Grunderwerbsteuer befreit sein.

Urteil vom 3. Juli 2018 ([3 K 198/17](#)), Revision eingelegt, Az. BFH II R 30/18.

Grundsteuer

Liegen mehrere Gründe vor, die zu einer **Ertragsminderung** führen können, so kommt ein **Erllass der Grundsteuer nur** in Betracht, wenn der **maßgebliche Grund außerhalb des Einflussbereichs des Steuerschuldners** liegt. So ist eine Nutzungsuntersagung wegen bautechnischer Mängel nicht ursächlich für die Ertragsminderung, wenn der Steuerschuldner unabhängig davon einen Abriss und Neubau plant.

Urteil vom 3. Juli 2018 ([3 K 270/17](#)), rechtskräftig.

Haftung

Duldet der nominelle Geschäftsführer einer GmbH die **Tätigkeit einer anderen Person** für die Gesellschaft in steuerlichen sowie buchhalterischen Angelegenheiten **gleich einem faktischen Geschäftsführer**, begeht er eine **grob fahrlässige Pflichtverletzung**, wenn er nicht durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen und Festlegung organisatorischer Abläufe sichergestellt hat, dass der faktische Geschäftsführer die steuerlichen Verpflichtungen der Gesellschaft ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.

Beschluss vom 6. Februar 2018 ([2 V 324/17](#)), rechtskräftig.

Kindergeld

Bei einem **volljährigen Kind**, welches in einer Wohnung zusammen mit einem Elternteil in seinem alten Kinderzimmer lebt, ist grundsätzlich von einer **Haushaltsaufnahme**

auszugehen. Eine Wohngemeinschaft ohne Haushaltsaufnahme ist nur bei Hinzutreten von besonderen Umständen anzunehmen.

Urteil vom 4. Januar 2018 ([6 K 36/17](#)), rechtskräftig.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH erfordert die Berücksichtigung eines Kindes gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG, dass sich dieses **ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht** hat.

2. Das Bemühen ist glaubhaft zu machen. Pauschale Angaben, das Kind sei im fraglichen Zeitraum ausbildungsbereit gewesen, habe sich ständig um einen Ausbildungsplatz bemüht oder sei stets bei der Agentur für Arbeit als ausbildungsplatzsuchend gemeldet gewesen, reichen nicht aus. Um einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Kindergeldes entgegenzuwirken, muss sich die Ausbildungsbereitschaft des Kindes durch **belegbare Bemühungen um einen Ausbildungsplatz** objektiviert haben.

Urteil vom 20. Februar 2018 ([6 K 135/17](#)), rechtskräftig.

1. Ist ein **Kind ausbildungswillig**, aber zeitweise wegen einer **Erkrankung** nicht in der Lage, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, ist es ebenso zu behandeln wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht, einen solchen aber nicht findet und deshalb nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG zu berücksichtigen ist.

2. **Entgegen der Dienstanweisung der Familienkassen** ist es nicht erforderlich, dass eine Erklärung des Kindes, aus der sich ergibt, dass das Kind plant, sich nach seiner Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn zu bewerben, bereits vorab vorgelegt wird. Die **Ausbildungswilligkeit ist eine Tatsache, die vom Gericht zu beurteilen** ist.

3. Es ist nicht schädlich, dass das voraussichtliche Ende der Erkrankung zunächst vom Arzt nicht mitgeteilt wurde. Eine solche Erklärung ist gerade bei psychischen Erkrankungen oft nicht möglich. Dies kann nicht zu Lasten des Kindergeldberechtigten gehen.

4. Auch **Erkrankungen, die länger als 6 Monate dauern**, führen nicht zwangsläufig zur einer Versagung der Kindergeldberechtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 c EStG.

Urteil vom 31. Juli 2018 ([6 K 192/17](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH III R 49/18.

Kostenrecht

1. **Keine** Entstehung einer **Terminsgebühr**, wenn das Telefonat lediglich der praktischen Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dient.

2. Eine Erledigungsgebühr kann nicht beansprucht werden, wenn es an der Kausalität der besonderen anwaltlichen Mitwirkung für den Erledigungserfolg fehlt.

3. Zur Frage, ob **Kosten eines AdV-Verfahrens im Rahmen des Hauptsacheverfahrens als notwendige Aufwendungen** geltend gemacht werden können.

Beschluss vom 12. Januar 2018 ([4 K 100/17](#)), rechtskräftig.

1. Erhöhung der Geschäftsgebühr auf 2,5 wegen überdurchschnittlicher Schwierigkeit.

2. **Keine** Entstehung einer **Terminsgebühr**, wenn das **Bundesverfassungsgericht über ein Normenkontrollverfahren nicht mündlich verhandelt**.

3. Zur ausnahmsweisen Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für ein technisches Gutachten.

Beschluss vom 22. Januar 2018 ([4 K 84/17](#)), rechtskräftig.

Die durch die **Parallelität der Einspruchsverfahren** bedingte erhebliche Reduzierung des zeitlichen Aufwands ist im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände **bei der Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr** maßgeblich zu berücksichtigen.

Beschluss vom 25. Januar 2018 ([4 K 85/17](#)), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer/Abgabenordnung

1. Gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 AO sind Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht

nachkommt, die Empfänger zu benennen. Der Finanzbehörde kommt dabei ein Ermessen zu, von dem sie in doppelter Weise Gebrauch macht. Zunächst entscheidet das Finanzamt, ob es ein **Benennungsverlangen** an den Steuerpflichtigen richten soll. Dann trifft es eine Entscheidung darüber, ob und inwieweit es Ausgaben, bei denen der Empfänger nicht benannt ist, zum Abzug zulässt. Beide Entscheidungen sind **im Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung auch auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen**.

2. Zum Nachweis einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einer Kaufpreisforderung können auch **wertaufhellende Tatsachen** berücksichtigt werden, soweit sie im Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz bzw. in dem davor liegenden Zeitpunkt der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorgelegen haben.

Beschluss vom 22. Januar 2018 ([2 V 305/17](#)), rechtskräftig.

Kraftfahrzeugsteuer

1. Eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-PKW aufgrund der von einzelnen Kommunen verhängten Fahrverbote sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz nicht vor.

2. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung, dass Halter von Diesel-PKW, die von Fahrverboten betroffen sind, keine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer erhalten.

Urteil vom 14. November 2018 ([4 K 86/18](#)), NZB eingelegt, Az. BFH III B 2/19.

Solidaritätszuschlag/Einkommensteuer

Die Einkommensteuer auf den **Nachversteuerungsbetrag im Sinne des § 34a Abs. 4 EStG** ist Teil der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag.

Gerichtsbescheid vom 8. Dezember 2017 ([3 K 294/16](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH III R 4/18.

Steuerberatungsgesetz

1. Im finanzgerichtlichen Verfahren über den **Widerruf der Bestellung als Steuerberater** gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG ist zum einen zu prüfen, ob der **Vermögensverfall im Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides** vorlag, und zum anderen, ob sich die Sachlage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der Weise verändert hat, dass sich eine Rechtspflicht zur sofortigen Wiederbestellung ergibt, weil der Vermögensverfall nicht mehr besteht.

2. Nimmt das Gericht zu diesem Zweck am Tag der mündlichen Verhandlung Einsicht in das Schuldnerverzeichnis, kann der Kläger im Hinblick auf dortige Eintragungen von Gerichtsvollziehern wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft, die die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls begründen, keinen Schriftsatznachlass verlangen, weil die Eintragungsanordnungen eines Gerichtsvollziehers dem Schuldner gemäß § 882c Abs. 2 Satz 2 ZPO zugestellt werden und der Schuldner außerdem gemäß § 882f Satz 1 Nr. 6 ZPO selbst Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nehmen kann und für einen sachgerechten Vortrag zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung auch nehmen muss.

3. Die **Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung** im Hinblick auf Vortrag in einem Schriftsatz, der genau gleichzeitig mit der Verkündung des Urteils im Sitzungssaal auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingeht, kommt nicht in Betracht, weil das Urteil im Zeitpunkt der Verkündung wirksam wird.

Urteil vom 22. November 2017 ([6 K 70/17](#)), rechtskräftig.

1. Es ist nicht ausreichend, die durch die Eintragung entstandene **Vermutung des Vermögensverfalls** dadurch zu widerlegen, dass am Tag der mündlichen Verhandlung alle **Einträge im Schuldnerverzeichnis lösungsfähig** sind. Aus einem solchen Nachweis getilgter Forderungen und der dadurch bewirkten Löschung der Eintragung ergibt sich nicht automatisch, dass der Steuerberater wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen

lebt. Es können weiterhin Schulden vorhanden sein, die (noch) nicht zu einer Eintragung ins Register geführt haben.

2. Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ist unter Berücksichtigung der dem Steuerberater obliegenden Darlegung seiner Vermögensverhältnisse nicht widerlegt worden, wenn das Gericht nicht zweifelsfrei feststellen kann, dass der Kläger **im Zeitpunkt der Entscheidung wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt**.

Urteil vom 14. Februar 2018 ([6 K 199/17](#)), rechtskräftig.

1. Es ist nicht ausreichend, um die durch die Eintragung entstandene **Vermutung des Vermögensverfalls** zu widerlegen, dass **am Tag der mündlichen Verhandlung alle Einträge im Schuldnerverzeichnis lösungsfähig sind**. Aus einem solchen Nachweis getilgter Forderungen und der dadurch bewirkten Löschung der Eintragung ergibt sich nicht automatisch, dass der Steuerberater wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Es können weiterhin Schulden vorhanden sein, die (noch) nicht zu einer Eintragung ins Register geführt haben.

2. Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ist unter Berücksichtigung der dem Steuerberater obliegenden Darlegung seiner Vermögensverhältnisse **nicht widerlegt** worden, wenn das **Gericht nicht zweifelsfrei feststellen kann**, dass der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung **wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt**.

Urteil vom 14. Februar 2018 ([6 K 32/17](#)), rechtskräftig.

1. Verliert der einzige **Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft** seine Zulassung als Steuerberater, ist die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gem. § 55 Abs. 2 StBerG zu widerrufen.

2. Dies gilt auch dann, wenn eine **ausländische Gesellschaft** die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft kauft und die Geschäftsführung übernimmt, wenn weder die ausländische Gesellschaft selbst, noch ihr Geschäftsführer die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 StBerG erfüllen.

3. Es ergibt sich weder aus der Rechtsprechung des EuGH oder des BFH oder unmittelbar aus der Dienstleistungsrichtlinie der EU eine abweichende Anwendung der entsprechenden Vorschriften des StBerG, wenn die ausländische Gesellschafterin nicht beabsichtigt, lediglich eine Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3a Abs. 1 StBerG zu erbringen, sondern die Anerkennung als deutsche Steuerberatungsgesellschaft begehrt wird. § 50 StBerG widerspricht nicht dem Unionsrecht, insbesondere nicht der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 Abs. 2 AEUV und Art. 54 Abs. 2 AEUV.

Urteil vom 11. Juli 2018 ([6 K 84/18](#)), rechtskräftig.

1. Eine **gewerbliche Tätigkeit** im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Steuerberaters nicht vereinbar ist, ist die **Übernahme der Geschäftsführung einer gewerblichen Gesellschaft**. Denn das organschaftliche Handeln in dieser Funktion wird notwendig vom gewerblichen Charakter der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft geprägt.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist der **Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung**. Hat der Kläger in diesem Zeitpunkt noch keine Ausnahmegenehmigung erhalten, ist der Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit rechtmäßig.

3. Das **finanzgerichtliche Verfahren muss nicht ausgesetzt werden** bis zur Entscheidung über die Klage beim Verwaltungsgericht auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn der Kläger die Ausnahmegenehmigung nicht bereits bei Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit beantragt hat und der Antrag des Klägers auf Ausnahmegenehmigung nicht alle seine gewerblichen Tätigkeiten umfasst.

Urteil vom 17. August 2018 ([6 K 204/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 164/18.

Steuerberaterprüfung, Finanzgerichtsordnung

1. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ablehnung wegen **Besorgnis der Befangenheit** in den Gründen der Hauptsacheentscheidung **unter Mitwirkung des abgelehnten Richters** ohne dessen vorherige dienstliche Äußerung zurückgewiesen werden, um einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechtes für sachfremde Zwecke zu verhindern oder wenn eine bloße Formalentscheidung über ein offensichtlich unzulässiges Gesuch zu treffen ist.
2. Der Wechsel des Prozessbevollmächtigten kurz vor der anberaumten mündlichen Verhandlung stellt nicht ohne Weiteres einen erheblichen **Grund für eine Terminverlegung** dar. Maßgeblich kommt es auf die Gründe für den Wechsel des Prozessbevollmächtigten gerade zu diesem Zeitpunkt an.
3. Zum **Umfang der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen**.
4. Festgestellte Fehler bei der Bewertung einer Klausur oder bei der Punkteaddition führen nur dann zu einer Aufhebung der Prüfungsentscheidung, wenn sie sich auf die gegebene Note für die Klausur und auf das Gesamtergebnis der Prüfung ausgewirkt haben können.
5. Detaillierte Überprüfung der Punkteaddition und der Bewertung zahlreicher Abschnitte zweier Klausuren.
6. Umgang mit dem Vortrag, zwei Prüfer seien während der mündlichen Prüfung eingeschlafen.
7. Anforderungen an die Darstellung von Bewertungsfehlern bzgl. einzelner Abschnitte der mündlichen Prüfung.

Urteil vom 12. Oktober 2017 ([1 K 54/15](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 189/17.

Tabaksteuer

Der Besitzer eines Grundstücks ist nicht Besitzer von **Tabakwaren**, die sich **in einem auf dem Grundstück geparkten LKW**, über den er keine Verfügungsmacht hat, befinden. Dies gilt auch dann, wenn er an dem Zigaretenschmuggel beteiligt ist, wenn er keine Tatherrschaft hat.

Beschluss vom 19. Januar 2018 ([4 V 260/17](#)), rechtskräftig.

1. Ein aus **Trockenfrüchten und Melassemix bestehendes Erzeugnis**, das keinen Tabak enthält, aber ohne weiteres **wie Wasserpfeifentabak zum Rauchen geeignet** ist, unterliegt der Tabaksteuer.
2. Wird der **Käufer** einer solchen Ware vom Hauptzollamt **als Haftungsschuldner** für die vom Hersteller nicht entrichtete Tabaksteuer in Haftung genommen, muss das Hauptzollamt im Haftungsbescheid schlüssig darlegen, weshalb die Voraussetzungen des objektiven und subjektiven Tatbestands einer Steuerhehlerei erfüllt sind.

Beschluss vom 3. Mai 2018 ([4 V 271/17](#)), rechtskräftig.

1. Eine **Zigarette** im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 TabakStG a.F. (= § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a TabStG) verliert ihre Eigenschaft als steuerbarer Gegenstand nicht dadurch, dass sie sich **in einer an beiden Seiten verschlossenen Glasröhre** befindet, sofern die Glasröhre zerbrochen werden kann, ohne dass die Zigarette zerstört oder so beschädigt wird, dass ein Rauchen unmöglich wird. Verunreinigungen der Zigarette durch Glassplitter heben die Eignung zum Rauchen nicht auf.
2. Die streitgegenständliche „**Notfallzigarette**“ ist kein **Scherzartikel** oder „andere[r] Unterhaltungsartikel“ der Position 9505 KN.
3. Die streitgegenständliche „Notfallzigarette“ mit der Aufschrift „In Emergency Break Glas!“ ist unter Anwendung der AV 3b KN **als Glasware** einzureihen, weil die Glasröhre mit der Aufschrift den Charakter der Ware bestimmt.

Urteil vom 17. August 2018 ([4 K 162/16](#)), rechtskräftig.

Tabaksteuer/Abgabenordnung

1. **Haftungsschuldner gemäß § 71 AO** kann auch derjenige sein, dessen **Steuerschuldnerschaft i.S.v. § 23 Abs. 1 TabStG nicht sicher ausgeschlossen** werden kann.
2. Da diese Rechtsprechung des Senats aktuell im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der überwiegenden Literatur steht, liegt eine rechtliche Unsicherheit vor, die eine Aussetzung der Vollziehung des Haftungsbescheids rechtfertigt.
Beschluss vom 8. Juni 2018 ([4 V 280/17](#)), rechtskräftig.

Haftungsschuldner gemäß § 71 AO kann **auch der Steuerschuldner** sein.
Urteil vom 13. September 2018 ([4 K 121/17](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH VII R 56/18.

Umsatzsteuer

1. Versteigert ein Pfandleihhaus eine Pfandsache, kommt es zu einer Doppellieferung, nämlich zu einer Lieferung des Verpfänders an das Pfandleihhaus und zu einer weiteren Lieferung des Pfandleihhauses an den Ersteigerer.
2. Pfandleihhäuser können **auf die bei den Pfandverwertungen getätigten Umsätze die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG** anwenden, wenn es sich bei den Pfandsachen nicht um Edelsteine und Edelmetalle handelt, die Pfandkreditnehmer keine Unternehmer sind und die besonderen Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.
3. Bei der Differenzbesteuerung bemisst sich die USt nach der **Differenz zwischen dem Verkaufspreis - dem Versteigerungserlös - und dem Einkaufspreis**. Der Einkaufspreis setzt sich aus dem Darlehensbetrag, den aufgelaufenen Zinsen, den Gebühren bzw. Vergütungen und dem an den Verpfänder ggf. auszukehrenden Verwertungsüberschuss zusammen. Nicht einzubeziehen sind die Verwertungskosten, die das Pfandleihhaus im eigenen Interesse aufwendet, um den Versteigerungsumsatz tätigen zu können. Im Ergebnis sind daher die Verwertungskosten die Bemessungsgrundlage für die USt.
4. Im Falle einer Unterdeckung bilden die Verwertungskosten die Bemessungsgrundlage nur in der Höhe, in der sie durch den Versteigerungserlös nach Abzug der Darlehenssumme, der Zinsen und der Gebühren, jeweils in Höhe des Nennbetrages, noch gedeckt sind.
Gerichtsbescheid vom 16. November 2017 ([6 K 30/17](#)), rechtskräftig.

Die **Überlassung von Zimmern** ist **keine steuerfreie Vermietung** gemäß § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a UStG, wenn sie **wegen der Einbindung in die Gesamtleistung eines Bordells ein anderes Gepräge** erhält. Kennzeichnend hierfür können sein eine einheitliche Außendarstellung als Bordell, eine Zimmerüberlassung nur an Kunden des Hauses, Festlegung eines Eintrittsgeldes, Vorgaben hinsichtlich der Preise.
Urteil vom 19. Dezember 2017 ([2 K 134/17](#)), rechtskräftig.

Bei der **Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Rechtsmissbrauchs** kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige die genaue Art und Weise der Begehung der Umsatzsteuerhinterziehung seines Lieferanten kannte oder hätte kennen müssen. Es reicht aus, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Lieferant die Umsatzsteuer aus dem Geschäft nicht abführen will.
Beschluss vom 16. Januar 2018 ([6 V 120/17](#)), rechtskräftig.

1. Die Befugnis des Finanzamts zur **Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung** gegenüber dem leistenden Unternehmer **gemäß § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG** setzt voraus, dass dem leistenden Unternehmer gegen den Leistungsempfänger ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrages zusteht.
2. Ein derartiger Anspruch steht dem Leistenden aus einer ergänzenden Auslegung des mit dem Leistungsempfänger geschlossenen Bauwerkvertrages zu.
3. Dieser **Anspruch ist auch dann abtretbar**, wenn **über das Vermögen des leistenden Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet** wurde. Dem steht nicht entgegen, dass

die Abtretung regelmäßig zu einer Gläubigerbenachteiligung führen würde. Zum einen begründet eine Gläubigerbenachteiligung rechtlich kein Veräußerungsverbot und zum anderen besteht kein Schutzbedürfnis des Insolvenzschuldners und der Gläubiger, wenn der Insolvenzverwalter sich gegen die rechtlich mögliche Abtretung entscheidet, um einerseits die Zahlung des Leistungsempfängers in voller Höhe zur Masse zu ziehen und andererseits die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes nur in Höhe der Insolvenzquote befriedigen zu müssen.

Urteil vom 18. Januar 2018 ([3 K 209/17](#)), rechtskräftig.

1. Eine **Feststellungsklage** ist unzulässig, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Verwaltungsakt noch nicht erledigt ist, denn dann muss eine Anfechtungsklage gem. § 41 Abs. 2 FGO erhoben werden. Erledigt sich im laufenden Klageverfahren der Verwaltungsakt, kann aus der unzulässigen Feststellungsklage keine zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage werden.

2. Eine **Umsatzsteuer-Nachschau** gem. § 27b Abs. 1 UStG kann auch zur Feststellung genutzt werden, **welches Kassensystem** der Steuerpflichtige benutzt. Für eine solche Feststellung ist ein schriftliches Auskunftsersuchen nicht zwingend das mildere und geeignete Mittel. Eine Umsatzsteuer-Nachschau ist auch noch möglich, wenn bereits eine Vermutung besteht, der Steuerpflichtige könnte Umsatzsteuern hinterzogen haben. Die **Steuerhinterziehung darf aber noch nicht mit Sicherheit feststehen**, denn dann besteht bereits ein strafrechtlicher Anfangsverdacht und die Umsatzsteuer-Nachschau darf nicht zur Umgehung der Rechte des Steuerpflichtigen in einem Strafverfahren benutzt werden.

Urteil vom 11. April 2018 ([6 K 44/17](#)), rechtskräftig.

Der **Vorsteuerabzug ist regelmäßig zu versagen**, wenn ein **Luxussportwagen (Lamborghini Aventador)** angeschafft wird, der nahezu ausschließlich vom Geschäftsführer genutzt und ein besonderes, ausnahmsweise anzuerkennendes betriebliches Interesse nicht dargetan wird.

Beschluss vom 12. April 2018 ([2 V 10/18](#)), rechtskräftig.

1. Allein die Angabe von Stückzahlen, Preiseinheiten und des Gesamtpreises unter Bezeichnungen wie "Be- und Entladen von Containern", "Umpackaktion (Krt. Etikettieren, Trays umpacken, Krts auspacken)", "Lagereinheiten (XX/Karton etikettieren)", "Lagereinheiten, Gitterboxen ausgepackt und aufgestellt bzw. Containereinheiten, Container entladen, Karton palettieren, folieren, kommissionieren" reicht zur **Konkretisierung des Leistungsgegenstandes** nicht aus.

2. Eine **Schein- bzw. Servicegesellschaft** kann auch dann vorliegen, wenn für das Unternehmen in gewissem Umfang Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt worden ist.

Beschluss vom 29. Juni 2018 ([2 V 83/18](#)), rechtskräftig.

Kleinunternehmerregelung: Bei der Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes des Vorjahres gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG dürfen **nur durchlaufende Posten unberücksichtigt** bleiben, die die Voraussetzungen von **§ 10 Abs. 1 Satz 6 UStG** erfüllen. Lediglich **wirtschaftlich durchlaufende Posten**, d. h. die Verauslagung im eigenen Namen und Weiterberechnung an den Kunden ohne Aufschlag, können **nicht vom Entgelt abgezogen** werden.

Urteil vom 10. August 2018 ([2 K 82/18](#)), rechtskräftig.

1. Maßgebend für den **Umfang** der unternehmerischen **Nutzung** eines Gegenstands nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG ist die **ernsthafte Nutzungsabsicht** des Unternehmers im **Erwerbszeitpunkt**. Die spätere tatsächliche Nutzung ist ein Beweisanzeichen für die Absicht bei Erwerb.

2. Trotz des mit dem Erwerb eines **Luxussportwagens** (Ferrari) grundsätzlich verbundenen privaten Affektionswertes für den Nutzer und der im Verhältnis zum Umsatz und Gewinn des Unternehmers hohen Anschaffungskosten ist der **Vorsteuerabzug nicht** gemäß § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG **ausgeschlossen**, wenn die

Anschaffung entsprechend der Erwartung des Unternehmers nachweislich zur Eröffnung substantieller Geschäftschancen geführt hat.

Urteil vom 27. September 2018 ([3 K 96/17](#)), rechtskräftig.

Die Anschaffung eines **Lamborghini** Aventador berechtigt **nicht** zum **Vorsteuerabzug**, weil sie als Repräsentationsaufwand dem Abzugsverbot des § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG unterfällt. Der Unterhalt eines derartigen Fahrzeugs dient ähnlichen Zwecken wie Aufwendungen für Jagden, Segel- oder Motorjachten, weil er seiner Art nach geeignet ist, unangemessenen Repräsentationsaufwand darzustellen.

Urteil vom 11. Oktober 2018 ([2 K 116/18](#)), rechtskräftig.

1. Leistungen von (originären) **Zweckbetrieben** i. S. v. § 65 AO unterliegen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 1 UStG dem **ermäßigten Steuersatz**. Die Einschränkung (Rückausnahme) gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG (durch das JStG 2007) findet nur Anwendung auf (Katalog-) Zweckbetriebe i. S. v. §§ 66 - 68 AO.

2. Eine gemeinnützige Körperschaft i. S. v. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 1 UStG i. V. m. §§ 51 - 68 AO kann ihre Leistungen bis zu einer Änderung des deutschen Umsatzsteuerrechts unter Berufung auf die für sie günstigere nationale Regelung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterwerfen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Vorgaben der Nr. 15 Anhang III der MwStSystRL erfüllt sind.

3. Verfolgt eine Körperschaft die gemeinnützigen Zwecke des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung i. S. v. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO und erfüllt sie diese Aufgaben gemäß ihrer Satzung u. a. durch individuelle Beratung einzelner Verbraucher, kann der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb entgeltliche Einzelberatung ein (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb i. S. v. § 65 AO sein.

4. Unterwirft ein Steuerpflichtiger bestimmte Leistungen aufgrund einer individuellen Vorgabe der für ihn örtlich zuständigen obersten Finanzbehörde des Landes und eines andernfalls angedrohten Verlustes seines gemeinnützigen Status' dem allgemeinen Umsatzsteuersatz und weist die Umsatzsteuer in den Rechnungen an die Leistungsempfänger gesondert aus, kann die Klärung des auf diese Leistungen richtigerweise anzuwendenden Umsatzsteuersatzes im Wege der Feststellungsklage zulässig sein.

Urteil vom 15. November 2017 ([1 K 2/16](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH V R 4/18.

Umsatzsteuer/Umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen

Umsätze eines Laborarztes, der Gewebeproben anderer Ärzte und/oder Krankenhäuser analysiert und befundet, sind als Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei. Die Regellösung setzt nicht das Bestehen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient voraus.

Urteil vom 29. August 2017 ([2 K 221/15](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH XI R 30/17.

Umwandlungssteuerrecht

Buchwertfortführung bei Abspaltung

1. **§ 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG** hat einen eigenständigen Anwendungsbereich unabhängig vom § 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG.

2. Wenn **durch die Spaltung** nachweislich die **Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen** werden, ist eine **Spaltung zu Buchwerten** auch dann **nicht möglich**, wenn die schädliche Veräußerung tatsächlich erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgt oder die 20%-Grenze nicht überschritten wird. § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG betrifft insbesondere solche Fallkonstellationen, in denen bereits im Zeitpunkt der Spaltung durch vertragliche Vereinbarung zwischen den späteren Vertragsparteien sichergestellt worden ist, dass die geplante Veräußerung abgewickelt werden soll.

Urteil vom 18. September 2018 ([6 K 77/16](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH I R 39/18.

Zollrecht

1. Eine **Zollanmeldung** kann nicht nach Art. 78 ZK in Bezug auf den Anmelder geändert werden.

2. Die Rechtsfolge des Art. 5 Abs. 4 Unterabsatz 2 ZK kann nicht über einen Antrag nach Art. 78 ZK außer Kraft gesetzt werden.

Urteil vom 20. Dezember 2017 ([4 K 240/16](#)), rechtskräftig.

EuGH-Vorlage:

1. Erfasst Art. 212a ZK die **Befreiung von einem Antidumping- und Ausgleichszoll** gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1238/2013 bzw. Art. 2 Abs. 1 VO 1239/2013?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist bei der **Anwendung von Art. 212a ZK** auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) VO 1239/2013 aufgestellte Voraussetzung erfüllt, wenn das Unternehmen, welches mit dem im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU genannten Unternehmen - das die betreffende Ware hergestellt, versandt und in Rechnung gestellt hat - verbunden ist, zwar nicht als Einführer der betreffenden Ware tätig war und auch nicht für dessen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gesorgt hatte, jedoch eine diesbezügliche Absicht besaß und die betreffende Ware auch tatsächlich geliefert erhielt?

3. Falls die Frage 2 bejaht wird: Dürfen bei der Anwendung von Art. 212a ZK auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK eine Verpflichtungsrechnung und eine Ausfuhrverpflichtungsbescheinigung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) VO 1239/2013 auch innerhalb einer von den Zollbehörden gemäß Art. 53 Abs. 1 ZK gesetzten Frist vorgelegt werden?

4. Falls die Frage 3 bejaht wird: Erfüllt eine Verpflichtungsrechnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) VO 1239/2013, die anstelle des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU den Beschluss 2013/423/EU nennt, unter den Bedingungen des Ausgangsrechtsstreits und der Berücksichtigung allgemeiner Rechtsgrundsätze die Voraussetzungen von Anhang III Nr. 9 VO 1238/2013 und Anhang 2 Nr. 9 VO 1239/2013?

5. Falls die Frage 4 verneint wird: Darf bei der Anwendung von Art. 212a ZK auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK eine Verpflichtungsrechnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) VO 1239/2013 auch noch im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zollschuldfestsetzung vorgelegt werden?

Beschluss vom 22. Februar 2018 ([4 K 119/15](#)), rechtskräftig.

Zollrecht/Außenwirtschaftsrecht

1. Eine als „**Rücknahme**“ bezeichnete **Aufhebung der Annahme einer Zollanmeldung** kann regelmäßig in einen Widerruf umgedeutet werden.

2. Zwischen den Begriffen „Verträgen“ und „Vereinbarungen“, die in § 77 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AWV nebeneinander genannt werden, besteht kein sachlicher Unterschied.

3. Unter die **Altvertragsklausel des § 77 Abs. 4 Nr. 2 AWV** fällt nur die Erfüllung von konkreten schuldrechtlichen Leistungspflichten, die vor dem Stichtag begründet wurden.

4. Die Erfüllung eines Rahmenvertrags, der vor dem Stichtag geschlossen wurde, fällt nicht unter die Altvertragsklausel, wenn die Verpflichtung zur Lieferung einer Ware von weiteren Handlungen der Vertragsparteien abhängt und diese Handlungen nach dem Stichtag erfolgten.

Urteil vom 5. Dezember 2017 ([4 K 12/17](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH VII R 7/18.

Zollrecht/Gemeinsamer Zolltarif

1. Ein **sog. Injektor** ist als **Teil der zentralen Massenspektrometer-Einheit eines Massenspektrometers** in die Position 9027 9050 KN einzureihen.

2. Die in der zentralen Massenspektrometer-Einheit eingebaute Ionisationseinheit stellt keine Maschine i. S. d. Position 8543 KN mit eigener Funktion dar. Ihre Funktion "Generierung von Ionen" geht in der Funktion "physikalische oder chemische Untersuchung" (Position 9027 KN) der zentralen Massenspektrometer-Einheit auf.

Urteil vom 24. November 2017 ([4 K 52/15](#)), rechtskräftig.

1. Ein **gläserner Probenzerstäuber** ist als **Teil eines Massenspektrometers** in die Position 9027 9050 KN einzureihen.

2. Trotz seiner Beschaffenheit aus Glas stellt der **Zerstäuber keine "Glasware für Laboratorien"** der Position 7017 KN dar. Nach der maßgeblichen englischen und französischen Sprachfassung der Erläuterungen zur Position 7017 HS unterfallen dieser Position nur Glaswaren, die gewöhnlich in Laboratorien "allgemein verwendet" werden.

Urteil vom 24. November 2017 ([4 K 36/15](#)), rechtskräftig.

1. Das Ungültigwerden einer vZTA während des gerichtlichen Verfahrens wegen des Außerkrafttretens der angewendeten Tarifposition führt nicht zum Entfallen des Klagegegenstands und zur Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Die **vZTA verliert ihre Wirksamkeit nur ex nunc** und bleibt für den Zeitraum von ihrem Erlass bis zum Ungültigwerden wirksam. Das Verpflichtungsbegehren eines Klägers ist daher für diesen Zeitraum nicht erloschen. Dies gilt insbesondere, wenn in diesem Zeitraum Einfuhrabgabenbescheide erlassen wurden, die noch nicht in Bestandskraft erwachsen sind.

2. Ein aus mehreren Maschinen der Positionen 8418, 8419 und 8424 KN, die in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht sind, bestehendes Probeneinlasssystem stellt eine kombinierte Maschine i. S. d. Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI KN dar, die vorliegend als Ganzes in die Position 8424 KN einzureihen ist.

3. Als Teil des **Massenspektrometers** richtet sich die Einreihung eines solchen Probeneinlasssystems nach der Anmerkung 2 a) zu Kapitel 90 KN, wonach Waren einer Position der Kapitel 84, 85, 90 oder 91 KN (...) dieser Position zuzuweisen sind. Die Einreihung der Ware in die Positionen dieser Kapitel erfolgt nach den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur.

Urteil vom 24. November 2017 ([4 K 75/15](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH VII R 12/18.

1. Ein Antrag auf **Aussetzung der Vollziehung einer verbindlichen Zolltarifauskunft** nach Art. 33 Abs. 1, 1. Alt. UZK ist nach § 69 FGO i. V. m. Art. 45 UZK statthaft, da eine verbindliche Zolltarifauskunft unter der Geltung des UZK ein vollziehbarer und aussetzungsfähiger Verwaltungsakt ist.

2. Ein Panel für Röntgengeräte mit CMOS-Bildsensor mit Szintillator und Bildsignalelektronik zum Erzeugen eines Rohdatenbildes durch Umwandeln von Röntgenstrahlen in Lichtimpulse, **sog. Röntgenflachdetektor**, ist als **Fernsehkamera** in die Position 8525 KN, TARIC-Unterposition 8525 8019 900 einzureihen.

Beschluss vom 21. Dezember 2017 ([4 V 143/17](#)), rechtskräftig.

1. Der **Widerruf einer verbindlichen Zolltarifauskunft**, deren gewöhnliche Gültigkeitsdauer nach Art. 12 Abs. 4 ZK nach Klageerhebung gegen den Widerruf abläuft, hat sich dann nicht erledigt, wenn die Aufhebung des Widerrufs unmittelbare Rechtswirkung für den Bestand von Einfuhrabgaben entfalten kann.

2. Ein **Rundfunkempfangsgerät** mit zusätzlicher Audio-Streamer-/Internetradio-Funktion und mit Uhr mit Weckfunktion ist als Rundfunkempfangsgerät, kombiniert mit einem Tonwiedergabegerät in die Unterposition 8527 91 KN, hier konkret in die weitere Unterposition 8527 9119 KN, einzureihen, und nicht als Radiowecker in die Unterposition 8527 9210 KN.

Urteil vom 23. Januar 2018 ([4 K 101/14](#)), rechtskräftig.

1. **"Gesalzen"** im Sinne der Unterposition 0305 KN ist eine Ware nur, wenn durch das zugefügte Salz die **langfristige Haltbarkeit gewährleistet** wird.

2. **Gefrorene Meerbarbenfilets**, bei denen das Einfrieren und nicht das zugefügte Salz zur langfristigen Haltbarmachung führen, sind als "gefrorene Filets von anderen Fischen" in die Unterposition 0304 8990 KN einzureihen.

Urteil vom 22. Februar 2018 ([4 K 163/16](#)), rechtskräftig.

1. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 444/2013 ist entsprechend auf **Sojaproteinkonzentrat** mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Stärkegehalt von 6 GHT anwendbar.

2. Die Verordnung (EG) Nr. 152/2009 ist auf Tarifierungsfragen anwendbar.

3. Die Verordnung (EG) Nr. 121/2008 in der bis zur 01.02.2017 geltenden Fassung ist auf Sojaerzeugnisse weder direkt noch analog anwendbar.

4. Die Erläuterungen zur Position 2309 KN in der bis zum 30.01.2018 geltenden Fassung sind auf Sojaerzeugnisse weder direkt noch analog anwendbar.

Urteil vom 22. Februar 2018 ([4 K 118/15](#)), rechtskräftig.

1. **Gegen verbindliche Zolltarifauskünfte ist seit dem Inkrafttreten des UZK der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statthaft.** Einer vorläufigen Einreihung einer Ware in die begehrte Tarifposition mittels einstweiliger Anordnung steht die Subsidiarität eines solchen Antrags nach § 114 Abs. 5 FGO entgegen.

2. Es liegt keine Zubereitung zum Herstellen von Suppen oder Brühen der Position 2104 KN vor, sondern eine Wareneinreihung, wenn die einzelnen Erzeugnisse separat verpackt nebeneinanderliegen und nicht miteinander vermischt sind.

3. Trotz begründeter Zweifel an der Rechtmäßigkeit von verbindlichen Zolltarifauskünften ist **keine Aussetzung** der Vollziehung anzuordnen, **wenn die Zweifel auf Zweifeln an der Gültigkeit einer Einreihungsverordnung** beruhen und die vom EuGH für diesen Fall aufgestellten besonderen Voraussetzungen einer Eilrechtsschutzgewährung nicht erfüllt sind.

Beschluss vom 10. April 2018 ([4 V 194/16](#)), rechtskräftig.

1. Trotz **Ungültigwerdens einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA)** wegen Änderung einer KN-Position **bleibt eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer vZTA für die Vergangenheit zulässig.**

2. Ein **Monitor mit einem Prozessor zum Empfang von digitalen Fernsehsignalen** und einem CI-Schacht, bei dem der Schacht zum Einschub eines TV-Tuners mit einem angehängten Blech verschlossen ist, verfügt über die wesentlichen Eigenschaften eines Fernsehempfangsgeräts.

Urteil vom 13. September 2018 ([4 K 130/15](#)), rechtskräftig.

1. Ein **Damenformslip aus Gestrickten**, der keine besonderen in Querrichtung eingearbeiteten unelastischen Elemente aufweist und sowohl in Längs- als auch Querrichtung elastisch ist, kann als Miederhose in die Unterposition 6212 2000 eingereiht werden, wenn die Querelastizität trotz fehlender in Querrichtung eingearbeiteter nicht dehnbarer Elemente nachweislich erheblich geringer ist, um so den menschlichen Körper zu stützen und eine die Figur schlanker machende Wirkung zu erzielen.

2. Der im Vergleich zur Längselastizität nachweislich erheblich geringeren Querelastizität kommt eine Indizwirkung für die dadurch sicherzustellende Erfüllung des beabsichtigten Verwendungszwecks, den Körper zu stützen und eine die Figur schlanker machende Wirkung zu erzielen, zu.

3. Um dieser Indizwirkung gerecht zu werden und weder überspannte Anforderungen an die Ware zu stellen noch den Verwendungszweck der Stützfunktion bei einer letztlich nur unerheblich geringeren Querelastizität faktisch leer laufen zu lassen, und zugleich dem Erfordernis eines praktikablen und handhabbaren Bewertungsmaßstabs gerecht zu werden, ist die Grenze, ab der von einer für die Anerkennung als Miederhose ausreichenden Erheblichkeit der nachweislich geringeren Querelastizität ausgegangen werden kann, so zu

ziehen, dass eine um mindestens 50 % im Vergleich zur Längselastizität geringere Querelastizität der Ware zu fordern ist.

Entscheidung nach EuGH Urteil vom 19. Oktober 2017 (C-556/16) über Vorlage des FG Hamburg vom 11. Mai 2016 (4 K 218/14).

Urteil vom 14. September 2018 ([4 K 261/17](#)), rechtskräftig.

Zweitwohnungsteuer

1. Für die **Befreiung eines Verheirateten von der Zweitwohnungsteuer** gem. § 2 Abs. 5 Buchst. c HmbZWStG für eine überwiegend aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnung kommt es für die Frage, ob die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, auf das **Vorliegen einer gemeinsamen Wohnung als Hauptwohnung** im Sinne des BMG und damit auf die melderechtlichen Verhältnisse an.

2. Es kommt daher nicht allein darauf an, ob der gemeinsame Lebensmittelpunkt der Ehegatten außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg liegt.

Urteil vom 9. Januar 2018 ([1 K 196/16](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VIII B 22/18.